



Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung in NRW

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen

Vorwort



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Landesregierung Nordrhein-Westfalen setzt in ihrer nachhaltigen Wasserpolitik nicht nur auf hohe Umweltstandards, sondern auch auf eine dem Ressourcenschutz verpflichtete Vorsorgepolitik. Wir müssen unsere Grund- und Oberflächengewässer vorsorgend und nachhaltig schützen. Eine funktionstüchtige Abwasserbeseitigung ist dafür eine der Grundvoraussetzungen. Sie ist eine unverzichtbare Infrastruktureinrichtung für den modernen Staat – eine Leistung zur Daseinsvorsorge.

Die Abwasserbeseitigung wird heute mit neuen Anforderungen konfrontiert. Die Stichworte dazu lauten: Klimaschutz durch Steigerung des Energie- und Ressourcenschutzes, Anpassung des Gewässerschutzes an die Folgen des Klimawandels und die Auswirkungen des demografischen Wandels, Schutz vor neuen Mikroschadstoffen. Die Landesregierung setzt hier mit ihren neuen Förderrichtlinien „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung NRW“ an.

Wir werden Kommunen und private Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer bei der notwendigen Sanierung der privaten Abwasseranlagen intensiv unterstützen. Wir unterstützen aber auch und gerade Investitionen zum besseren Schutz der Gewässer vor Mikroschadstoffen sowie Maßnahmen zur höheren Energie- und Ressourceneffizienz der Abwasseranlagen und zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie, die von Kommunen, Gewerbe und Industrie vorgenommen werden.

Insgesamt wollen wir die Entwicklung innovativer Verfahren initiieren und fördern. Die zweckgebundenen Mittel der Abwasserabgabe werden damit nachhaltig und effektiv eingesetzt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Johannes Remmel'. The signature is fluid and cursive, written on a white background.

Johannes Remmel

Minister für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für eine „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung NRW“

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz – IV-7-025 088 0010 – v. 01.01.2012, geändert v. 17.09.2012

Allgemeines

Das Land gewährt nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinien Zuwendungen für Maßnahmen im Bereich der Abwasserbeseitigung. Die Gewährung der Zuwendungen erfolgt nach wasserwirtschaftlichen Schwerpunkten gemäß § 83 LWG in den in dieser Richtlinie aufgeführten Förderbereichen:

Förderbereich 1	Innovativer produktionsintegrierter Umweltschutz	6
Förderbereich 2.1	Gutachterliche Untersuchungen zu Energiesparmaßnahmen öffentlicher Abwasseranlagen	13
Förderbereich 2.2	Umsetzung von Energiesparmaßnahmen und Maßnahmen zur Steigerung der Energie- bzw. Ressourceneffizienz auf öffentlichen Abwasseranlagen	16
Förderbereich 3	Ertüchtigung Öffentlicher Abwasserbehandlungsanlagen	20
Förderbereich 4.1	Bodenfilteranlagen	27
Förderbereich 4.2	Investitionsmaßnahmen bei Niederschlagswasseranlagen	31
Förderbereich 4.3	Investitionsmaßnahmen bei dezentralen Niederschlagswasseranlagen	35
Förderbereich 5.1	Fremdwasser – Fremdwassersanierungskonzept	41
Förderbereich 5.2	Fremdwasser – Öffentliche Kanalsanierung	45
Förderbereich 5.3	Fremdwasser - Private Kanalsanierung	49
Förderbereich 5.4	Sanierung der Abwasseranlagen auf kommunalen oder privaten Liegenschaften	54
Förderbereich 5.5	Sanierung privater Hausanschlüsse – Darlehen der NRW.BANK mit Zinsverbilligung durch das Land NRW	59
Förderbereich 6	Forschungs- und Entwicklungsprojekte zur Abwasserbeseitigung	62

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten mit Wirkung vom 1.1.2012 in Kraft.
Sie treten mit Ablauf des 31.12.2016 außer Kraft.

Informationen zu Antragsunterlagen und Beratungsangeboten sind im Anhang, Seite 71 enthalten.

Förderbereich 1

Innovativer produktionsintegrierter Umweltschutz

Die Vermeidung von Umweltbelastungen kann im Bereich der industriellen Abwasserbeseitigung durch prozessintegrierte Maßnahmen und Technologien erfolgen. Durch den Einsatz geeigneter Produktionsverfahren und Verfahrensänderungen wird die Entstehung von Abfällen, Abwasser, Abluft und Lärm vermieden oder zumindest minimiert. Für den Bereich der Wasserreinhaltung bedeutet produktionsintegrierter Umweltschutz z. B. die Schließung von Kreisläufen, die Auswahl von emissionsarmen und schadstoffarmen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen zur Vermeidung von Schadstoffen im Abwasser oder die Umstellung von abwasserintensiven hin zu abwasserfreien Verfahren. Der effiziente Einsatz der Ressource Wasser und die Vermeidung von Abwasser hilft den Unternehmen gleichzeitig Kosten zu sparen. Auf diese Weise leistet der produktionsintegrierte Umweltschutz einen Beitrag für die Umwelt, die Verbesserung der Gewässergüte und rechnet sich darüber hinaus auch betriebswirtschaftlich für die Unternehmen.

Mit der Förderung des produktionsintegrierten Umweltschutzes werden zwei wichtige Ziele gleichzeitig verfolgt. Der Umweltschutz und die technologische Weiterentwicklung von Produktionsmethoden werden gefördert, indem Unternehmen bei der Einführung von effizienten und damit kostengünstigen Verfahren unterstützt werden. Gleichzeitig werden aber auch die Anbieter von Umweltschutztechnologien unterstützt und neue Arbeitsplätze geschaffen bzw. bestehende gesichert.

1 Innovativer produktionsintegrierter Umweltschutz



1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen des produktionsintegrierten Umweltschutzes im Rahmen der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht in Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe insbesondere folgender Regelungen:

- §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (SGV. NRW. 630) sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV zur LHO, RdErl. d. Finanzministeriums v. 30.9.2003, SMBl. NRW. 631) in der jeweils geltenden Fassung,
- Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, (Abl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5) in der jeweils gültigen Fassung.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2

Zuwendungen werden nur dann gewährt, wenn mit der zu fördernden Maßnahme zum Zeitpunkt der Bewilligung des Antrages noch nicht begonnen wurde. Die in Nummer 1.3 VV / VVG zu § 44 LHO genannte Ausnahmeregelung (Antrag auf förderunschädlichen, vorzeitigen Maßnahmenbeginn) bleibt hiervon unberührt.



1

2

Gegenstand der Förderung

Investitionsmaßnahmen für innovative Verfahren des produktionsintegrierten Umweltschutzes

- a) zur Verringerung und Zurückhaltung der Abwasserfrachten von Produktionsprozessen, insbesondere solcher Stoffe, die in öffentlichen Kläranlagen nicht oder nicht ausreichend eliminiert werden;
- b) Schließung von Wasserkreisläufen;
- c) Vermeidung oder Verringerung von Abwasser.

Gefördert werden Maßnahmen

zur Errichtung von Anlagen und Bauwerken, die zu einer wesentlichen Verringerung der nach den Anlagen der Abwasserverordnung zulässigen Schadstofffrachten beitragen.

Dabei ist die Erarbeitung neuer technischer Lösungen und deren Umsetzung in neue Produkte oder Verfahren oder der Einsatz vorhandener Produkte oder Verfahren auf neue Anwendungsmöglichkeiten Voraussetzung.

Nicht gefördert werden

- Ersatzbeschaffungen für bestehende Anlagen oder Anlagenteile (ohne Verbesserung der Wirksamkeit),
- Unterhaltung und Betrieb von Anlagen,
- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (zur Abgrenzung wird die Definition nach EU-Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen - Abl. C045 v. 17.02.96, S. 6 - herangezogen),
- Investitionen für bereits geltende Normen.

3

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

- Industrie- und Gewerbebetriebe
- Unternehmen und juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit diese Einrichtungen unterhalten, die auch Gegenstand eines Gewerbebetriebes sein können.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Bei den Maßnahmen sind die Ziele des Klimaschutzes wie z.B. die Verringerung der Treibhausgasemissionen, Steigerung des Ressourcenschutzes, Ressourcen- und Energieeffizienz oder die Begrenzung der negativen Folgen des Klimawandels zu berücksichtigen.
- b) Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat die erforderliche Erklärung zur "De-minimis"-Regelung abzugeben und dem Förderantrag beizufügen.

1

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4

Bemessungsgrundlage

5.4.1

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben der Projekte für die Errichtung von Anlagen und Bauwerken sowie die dazugehörigen betrieblichen Einrichtungen, um einer Beeinträchtigung der natürlichen Umwelt abzuweichen oder vorzubeugen.

5.4.2

Höhe der Zuwendung:

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, sofern dabei der Maximalbetrag von 200.000 Euro innerhalb von drei Jahren je Unternehmen nicht überschritten wird. Die Förderung wird im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, (Abl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5) gewährt.

Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen. Der bewilligte Zuschuss wird von den mit der geschuldeten Abwasserabgabe verrechnungsfähigen Ausgaben nach § 10 Absatz 3 oder 4 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) abgezogen.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen**Nicht förderfähig sind insbesondere:**

Die aufgrund der Investition entstehenden laufenden betrieblichen Ausgaben, unbare Eigenleistungen, unbare Planungskosten, Skonti, Rabatte, Kreditbeschaffungskosten einschließlich Bauzinsen, Grunderwerbkosten (Grundstückskosten, Grunderwerbsteuern, Notarkosten, Gerichtskosten), allgemeine Nebenkosten (Inseratskosten, Genehmigungsgebühren, Finanzierungskosten, Versicherung, Vermessungskosten), Mehrausgaben infolge bergbaulicher Einwirkungen, die Mehrwertsteuer (sofern diese als Vorsteuer abziehbar) sowie Ausgleichsmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Landschaftsgesetz (LG) und Landesforstgesetz (LFoG). Darüber hinaus sind Mehrausgaben aufgrund von Preissteigerungen sowie fehlerhafter Kalkulationen und Antragsstellungen, die nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Förderantrag geltend gemacht werden, nicht förderfähig.

Einem Unternehmen, das eine Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.



1

7

7.1

Verfahren**Antragsverfahren**

Der Förderantrag ist unter Verwendung des mit dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW abgestimmten Antragsmusters in 2facher Ausfertigung bei der NRW.BANK zu stellen. Entsprechende Muster stellt die NRW.BANK zur Verfügung.

Die NRW.BANK reicht eine Ausfertigung des Antrags an die Bezirksregierung weiter. Nach fachtechnischer Prüfung leitet die Bezirksregierung der NRW.BANK eine Stellungnahme zu.

7.2

Bewilligungsverfahren

Die bewilligende Stelle ist die NRW.BANK.

Die positive Stellungnahme der Bezirksregierung ist Voraussetzung für das Bewilligungsverfahren.

Die Förderung der Maßnahme ist durch die NRW.BANK so zu befristen, dass innerhalb von 3 Jahren nach erfolgter Bewilligung die Maßnahme durchzuführen und abzurechnen ist (Vorlage des Verwendungsnachweises). Kann die Maßnahme nicht rechtzeitig fertig gestellt oder in Betrieb genommen werden, kann der Bewilligungsbescheid nach Prüfung der dargelegten Gründe durch die NRW.BANK als bewilligende Stelle aufgehoben werden.

Der Bewilligungsbescheid wird durch die NRW.BANK erstellt.

7.3

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren / Verwendungsnachweis

Die Anforderungen auf Auszahlung von Zuwendungen sind an die NRW.BANK zu richten.

Der Nachweis der verwendeten Mittel ist unter sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 3 zu Nummer 10 VVG zu § 44 LHO von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger in zweifacher Ausfertigung an die NRW.BANK zu richten. Der einfache Verwendungsnachweis ist nicht zugelassen.

Die NRW.BANK reicht eine Ausfertigung des Verwendungsnachweises an die Bezirksregierung weiter. Nach fachtechnischer Prüfung leitet die Bezirksregierung der NRW.BANK eine Stellungnahme zu.



Förderbereich 2

Energie- bzw. Ressourceneffizienz bei öffentlichen Kläranlagen

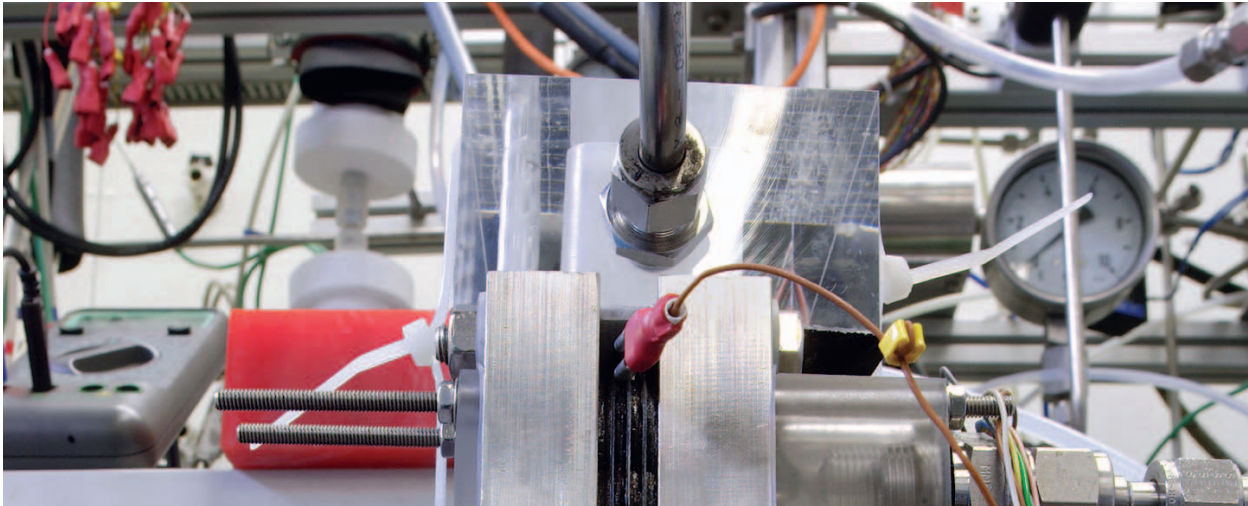
Der steigende Energiebedarf, die Endlichkeit fossiler Ressourcen und die zu erwartenden Klima- veränderungen erfordern einen deutlichen Wandel in der Energieversorgung und im Energiever- brauch. Dies gilt auch für die Wasserwirtschaft und im Speziellen für die Abwasserbeseitigung, die aufgrund hohen Energiebedarfs bei gleichzeitiger Erzeugung eines Energieträgers ein hohes Potenzial zur Steigerung der Energieeffizienz bietet.

Die Abwasserbeseitigung gehört zu den größten Energieverbrauchern einer Kommune. Der Ge- samtstromverbrauch der rund 10.000 Abwasserbehandlungsanlagen in Deutschland liegt in einer Größenordnung von 4.400 Gigawattstunden (GWh) pro Jahr. Das entspricht etwa dem Strombe- darf von 900.000 Vier-Personen-Haushalten. Pro Jahr entstehen so rund drei Millionen Tonnen des Klimagases Kohlendioxid. Nach einer Studie des Umweltbundesamtes (UBA) lassen sich große Mengen an Kohlendioxid durch Energieeffizienz-Maßnahmen sowie durch verbesserte Eigenener- gieerzeugung einsparen. Mit moderner klimaverträglicher Technologie können die Anlagen der Abwasserbeseitigung einen Beitrag zum Klimaschutz leisten, ohne Abstriche bei der Reinigungs- leistung oder der Betriebsstabilität hinzunehmen.

Obwohl das Energie-Bewusstsein der Abwasserbeseitigungspflichtigen in Nordrhein-Westfalen in den letzten Jahren gestiegen ist, besteht jedoch weiterhin Optimierungs- und Handlungsbedarf. Vor diesem Hintergrund unterstützt das Land die kommunalen Betreiber von Abwasseranlagen.

Insbesondere wird die Umsetzung von Energiesparmaßnahmen und Maßnahmen zur Steigerung der Energie- und Ressourceneffizienz öffentlicher Abwasseranlagen mit einem Zuschuss von bis zu 50 % für innovative Verfahren und bis zu 30 % für erprobte Verfahren gefördert. Daneben wer- den weiterhin gutachterliche Untersuchungen zu Energiesparmaßnahmen bei Abwasseranlagen (Energieanalyse) mit einem Zuschuss von bis zu 50 % gefördert.

2.1 Gutachterliche Untersuchungen zu Energiesparmaßnahmen öffentlicher Abwasseranlagen



1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt Zuwendungen für gutachterliche Untersuchungen zu Energiesparmaßnahmen bei öffentlichen Abwasseranlagen in Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe insbesondere folgender Regelungen:

- §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (SGV. NRW. 630) sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV zur LHO, RdErl. d. Finanzministeriums v. 30.9.2003, SMBl. NRW. 631) in der jeweils geltenden Fassung,
- Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. L 318 vom 17.11.2006, S. 17) in der jeweils gültigen Fassung.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2

Zuwendungen werden nur dann gewährt, wenn mit der zu fördernden Maßnahme zum Zeitpunkt der Bewilligung des Antrags noch nicht begonnen wurde. Die in Nummer 1.3 VV / VVG zu § 44 LHO genannte Ausnahmeregelung (Antrag auf förderunschädlichen, vorzeitigen Maßnahmenbeginn) bleibt hiervon unberührt.



2.1

2

Gegenstand der Förderung

Gutachterliche Untersuchungen für Energiesparmaßnahmen bei öffentlichen Abwasseranlagen durch die Aufstellung einer systematischen Energiebilanzierung und Dokumentation des Energieeinsparungspotenzials anhand einer Feinanalyse.

3

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (mit Ausnahme des Bundes), soweit sie Maßnahmen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung im Rahmen des § 53 Absatz 1 LWG durchführen.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

Die gutachterliche Untersuchung ist von einem externen Dritten in Anlehnung an das „Handbuch Energie in Kläranlagen“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW durchzuführen. Der Betreiber verpflichtet sich, die im Gutachten ermittelten Sofortmaßnahmen umzusetzen.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung: Zuweisung/Zuschuss

5.4

Bemessungsgrundlage

5.4.1

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Erstellung der gutachterlichen Untersuchung.

5.4.2

Höhe der Zuwendung:

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen**Nicht förderfähig sind insbesondere:**

Unbare Eigenleistungen, unbare Planungskosten, Skonti, Rabatte, die Mehrwertsteuer (sofern diese als Vorsteuer abziehbar). Darüber hinaus sind Mehrausgaben aufgrund von Preissteigerungen sowie fehlerhafter Kalkulationen und Antragsstellungen, die nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Förderantrag geltend gemacht werden, nicht förderfähig.

2.1

7

7.1

Verfahren

Antragsverfahren

Der Förderantrag ist unter Verwendung des mit dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW abgestimmten Antragsmusters in 2facher Ausfertigung bei der NRW.BANK zu stellen. Entsprechende Muster stellt die NRW.BANK zur Verfügung.

Die NRW.BANK reicht eine Ausfertigung des Antrags an das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) weiter. Nach fachtechnischer Prüfung leitet das LANUV der NRW.BANK eine Stellungnahme zu.

7.2

Bewilligungsverfahren

Die bewilligende Stelle ist die NRW.BANK.

Die positive Stellungnahme des LANUV ist Voraussetzung für das Bewilligungsverfahren.

Die Förderung der Maßnahme ist durch die NRW.BANK so zu befristen, dass innerhalb von 2 Jahren nach erfolgter Bewilligung die Maßnahme durchzuführen und abzurechnen ist (Vorlage des Verwendungsnachweises). Kann die Maßnahme nicht rechtzeitig fertig gestellt oder in Betrieb genommen werden, kann der Bewilligungsbescheid nach Prüfung der dargelegten Gründe durch die NRW.BANK als bewilligende Stelle aufgehoben werden.

Der Bewilligungsbescheid wird durch die NRW.BANK erstellt.

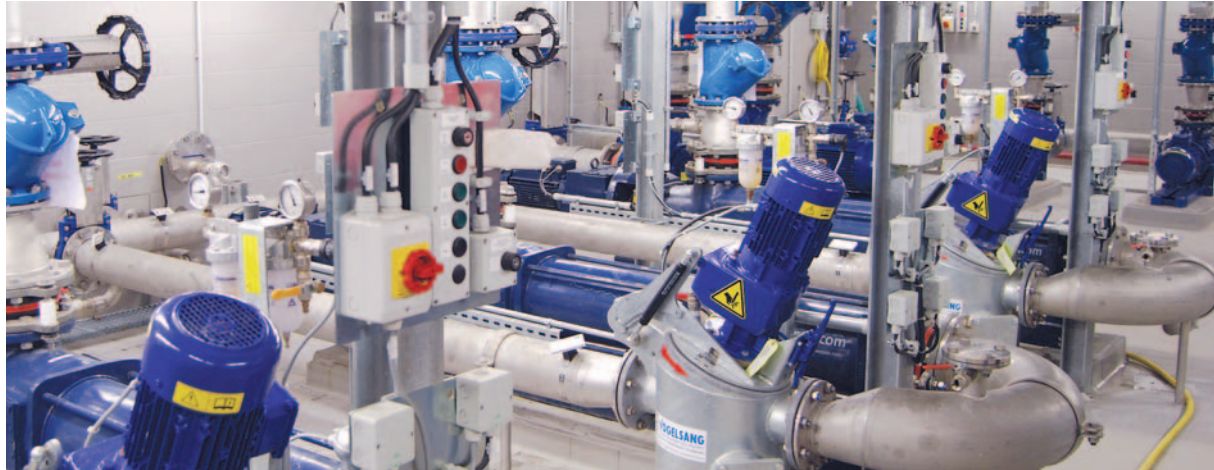
7.3

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren/Verwendungsnachweis

Die Anforderungen auf Auszahlung von Zuwendungen sind an die NRW.BANK zu richten.

Die Auszahlung der Zuwendung darf erst nach Umsetzung der im Gutachten ermittelten Sofortmaßnahmen erfolgen. Die Umsetzung der ermittelten Sofortmaßnahmen ist vom Betreiber gegenüber der NRW.BANK vor der Auszahlung nachzuweisen. Der Nachweis der verwendeten Mittel ist unter Verwendung bzw. sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 3 zu Nummer 10 VVG zu § 44 LHO von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger in zweifacher Ausfertigung an die NRW.BANK zu richten.

2.2 Umsetzung von Energiesparmaßnahmen und Maßnahmen zur Steigerung der Energie- bzw. Ressourceneffizienz auf öffentlichen Abwasseranlagen



1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt Zuwendungen für Energiesparmaßnahmen bei öffentlichen Abwasseranlagen in Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe insbesondere folgender Regelungen:

- §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (SGV. NRW. 630) sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV zur LHO, RdErl. d. Finanzministeriums v. 30.9.2003, SMBl. NRW. 631) in der jeweils geltenden Fassung,
- Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. L 318 vom 17.11.2006, S. 17) in der jeweils gültigen Fassung.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2

Zuwendungen werden nur dann gewährt, wenn mit der zu fördernden Maßnahme zum Zeitpunkt der Bewilligung des Antrags noch nicht begonnen wurde. Die in Nummer 1.3 VV / VVG zu § 44 LHO genannte Ausnahmeregelung (Antrag auf förderunschädlichen, vorzeitigen Maßnahmenbeginn) bleibt hiervon unberührt.



2.2

2

Gegenstand der Förderung

Energie- und Energieoptimierungsmaßnahmen der Abwasserbehandlung sowie Steigerung der Energieeffizienz durch Aus- oder Umrüstung von öffentlichen Abwasseranlagen wie Abwärmenutzung, Nutzung von Bewegungsenergie, Mikroturbinen, Brennstoffzellen, Blockheizkraftwerke (erstmalige Errichtung und erstes Blockheizkraftwerk am Standort) sowie vergleichbare Maßnahmen.

Der Bezug zur Abwasserbehandlung bzw. bei der Abwärmenutzung und/oder Nutzung von Bewegungsenergie zu öffentlichen Abwasseranlagen muss gegeben sein.

Maßnahmen zum Phosphorrecycling in kommunalen Kläranlagen mit Bezug zur Abwasserbehandlung.

3

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (mit Ausnahme des Bundes), soweit sie Maßnahmen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung im Rahmen des § 53 Absatz 1 LWG durchführen.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

Es muss ein gültiges Abwasserbeseitigungskonzept - ABK - (einschließlich Aussagen zur Niederschlagswasserbeseitigung) vorliegen.

Für Maßnahmen in öffentlichen Abwasseranlagen mit Ausnahme von Maßnahmen zum Phosphorrecycling muss eine gutachterliche Untersuchung für Energiesparmaßnahmen anhand einer Energieanalyse vorliegen, in der die nach Förderbereich 2.2 Nummer 2 geplante Maßnahme sowie deren Einsparpotenzial dokumentiert ist.

Die Maßnahmen zur Energieeinsparung und Steigerung der Energieeffizienz dürfen dem Zweck der Abwasserbeseitigung nicht zuwiderlaufen.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung: Zuweisung/Zuschuss



2.2

5.4

Bemessungsgrundlage

5.4.1

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die baulich erforderlichen Aus- oder Umrüstungsmaßnahmen einschl. der dazugehörigen betrieblichen Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage.

5.4.2

Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt

- a) für erprobte Verfahren bis zu 30 %
- b) für innovative Verfahren bis zu 50 %

der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Der bewilligte Zuschuss wird von den mit der geschuldeten Abwasserabgabe verrechnungsfähigen Ausgaben nach § 10 Absatz 3 oder 4 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) abgezogen.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Nicht förderfähig sind insbesondere:

Die aufgrund der Investition entstehenden laufenden betrieblichen Ausgaben, Ersatzbeschaffungen, unbare Eigenleistungen, unbare Planungskosten, Skonti, Rabatte, Kreditbeschaffungskosten einschließlich Bauzinsen, Grunderwerbskosten (Grundstückskosten, Grunderwerbsteuern, Notarkosten, Gerichtskosten), allgemeine Nebenkosten (Inseratskosten, Genehmigungsgebühren, Finanzierungskosten, Versicherung, Vermessungskosten), Mehrausgaben infolge bergbaulicher Einwirkungen, die Mehrwertsteuer (sofern diese als Vorsteuer abziehbar) sowie Ausgleichsmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Landschaftsgesetz (LG) und Landesforstgesetz (LFoG). Darüber hinaus sind Mehrausgaben aufgrund von Preissteigerungen sowie fehlerhafter Kalkulationen und Antragsstellungen, die nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Förderantrag geltend gemacht werden, nicht förderfähig.

7

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

Der Förderantrag ist unter Verwendung des mit dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW abgestimmten Antragsmusters in 2facher Ausfertigung bei der NRW.BANK zu stellen. Entsprechende Muster stellt die NRW.BANK zur Verfügung.

Dem Antrag ist mit Ausnahme von Anträgen für Maßnahmen zum Phosphorrecycling die Energieanalyse nach Nummer 4 beizulegen.

Die NRW.BANK reicht eine Ausfertigung des Antrags an die Bezirksregierung weiter. Nach fachtechnischer Prüfung leitet die Bezirksregierung der NRW.BANK eine Stellungnahme zu.

2.2

7.2

Bewilligungsverfahren

Die bewilligende Stelle ist die NRW.BANK.

Die positive Stellungnahme der Bezirksregierung ist Voraussetzung für das Bewilligungsverfahren.

Die Förderung der Maßnahme ist durch die NRW.BANK so zu befristen, dass innerhalb von 3 Jahren nach erfolgter Bewilligung die Maßnahme durchzuführen und abzurechnen ist (Vorlage des Verwendungsnachweises). Kann die Maßnahme nicht rechtzeitig fertig gestellt oder in Betrieb genommen werden, kann der Bewilligungsbescheid nach Prüfung der dargelegten Gründe durch die NRW.BANK als bewilligende Stelle aufgehoben werden.

Der Bewilligungsbescheid wird durch die NRW.BANK erstellt.

7.3

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren/Verwendungsnachweis

Die Anforderungen auf Auszahlung von Zuwendungen sind an die NRW.BANK zu richten.

Der Nachweis der verwendeten Mittel ist unter Verwendung bzw. sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 3 zu Nummer 10 VVG zu § 44 LHO von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger in zweifacher Ausfertigung an die NRW.BANK zu richten.

Die NRW.BANK reicht eine Ausfertigung des Verwendungsnachweises an die Bezirksregierung weiter. Nach fachtechnischer Prüfung leitet die Bezirksregierung der NRW.BANK eine Stellungnahme zu.

Förderbereich 3

Ertüchtigung öffentlicher Kläranlagen zur Elimination von Mikroschadstoffen und zum Rückhalt von Bakterien, Viren und antibiotikaresistenter Keime

Der Eintrag anthropogener Spurenstoffe in die Umwelt nimmt weiter zu. So steigt beispielsweise der Arzneimittelkonsum, auch aufgrund einer älter werdenden Gesellschaft und des medizinischen Fortschritts kontinuierlich. Neue Technologien und deren vielfältige Verbreitung, wie die Nanotechnologie, führen ebenfalls zu weiteren Belastungen, deren Auswirkungen auf die Umwelt noch nicht bekannt sind.

Kommunale Abwässer stellen heute den Haupteintragspfad in die Oberflächengewässer dar. Sie sind jedoch nicht die einzige Quelle.

Für die überwiegende Mehrzahl von Mikroschadstoffen gilt, dass sie einer allgegenwärtigen Verwendung unterliegen und über kommunale Kläranlagen in die Gewässer gelangen. Die Ertüchtigung der kommunalen Kläranlagen stellt deshalb die effizienteste Methode dar, den Eintrag von Mikroverunreinigungen in die Gewässer zu reduzieren.

Eine Vielzahl kommunaler Kläranlagen leitet in Gewässer ein, die einer intensiven Freizeitnutzung unterliegen. Das Baden in Fließgewässern erfreut sich einer immer größeren Beliebtheit. In diesen Fällen muss über die Notwendigkeit einer Hygienisierung des Abwassers nachgedacht werden.

Das Land unterstützt die technologische Nachrüstung kommunaler Kläranlagen zur Mikroschadstoffentfernung durch einen Zuschuss von bis zu 70 % auf die anfallenden Investitionskosten bzw. bis zu 40 % bei der Nachrüstung zur Hygienisierung.

3 Ertüchtigung Öffentlicher Abwasserbehandlungsanlagen



1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen bei Abwasserbehandlungsanlagen mit innovativen Reinigungsverfahren bei öffentlichen Abwasseranlagen in Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe insbesondere folgender Regelungen:

- §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (SGV. NRW. 630) sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV zur LHO, RdErl. d. Finanzministeriums v. 30.9.2003, SMBl. NRW. 631) in der jeweils geltenden Fassung,
- Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. L 318 vom 17.11.2006, S. 17) in der jeweils gültigen Fassung.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2

Zuwendungen werden nur dann gewährt, wenn mit der zu fördernden Maßnahme zum Zeitpunkt der Bewilligung des Antrags noch nicht begonnen wurde. Die in Nummer 1.3 VV / VVG zu § 44 LHO genannte Ausnahmeregelung (Antrag auf förderunschädlichen, vorzeitigen Maßnahmenbeginn) bleibt hiervon unberührt.



3

2

Gegenstand der Förderung

Maßnahmen zur Aus- oder Umrüstung von öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen mit innovativen Reinigungsverfahren, wie z.B. Membrantechnologie, Ozonolyse, UV-Verfahren oder andere innovative Technologien mit gleichartiger Reinigungsleistung und dem Ziel der

- a) Hygienisierung des Abwassers oder
- b) Elimination von gefährlichen Stoffen und Mikroschadstoffen wie z. B. Industriechemikalien (PFC, Tosu, Sulfolan, Weichmacher u.a.), Arzneimittelrückstände, Personal Care Produkte, etc..

3

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (mit Ausnahme des Bundes), soweit sie Maßnahmen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung im Rahmen des § 53 Absatz 1 LWG durchführen.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

- Die beantragte Fördermaßnahme ist nicht ordnungsrechtlich angeordnet worden.
- Der Betreiber oder die Betreiberin muss über ein gültiges Abwasserbeseitigungskonzept – ABK – (einschließlich Aussagen zur Niederschlagswasserbeseitigung) verfügen.
- Bei den Maßnahmen sind die Ziele des Klimaschutzes wie z. B. die Verringerung der Treibhausgasemissionen, Steigerung des Ressourcenschutzes, Ressourcen- und Energieeffizienz oder die Begrenzung der negativen Folgen des Klimawandels zu berücksichtigen.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung: Zuweisung/Zuschuss

3

5.4

Bemessungsgrundlage

5.4.1

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben der Projekte für die Errichtung der innovativen Abwasserreinigungsverfahren einschließlich der dazugehörigen betrieblichen Einrichtungen. Zusätzliche notwendige Ausgaben für die Ausrüstung und den Einbau der mit der Technologie verbundenen Ausrüstungsgegenstände und Investitionen sind ebenfalls förderfähig (z. B. eine Vorbehandlung des Abwassers durch Feinsiebe).

5.4.2

Höhe der Zuwendung

- a) Die Höhe der Zuwendung beträgt für den Fördergegenstand nach Nummer 2 a) bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- b) Die Höhe der Zuwendung beträgt für den Fördergegenstand nach Nummer 2 b) bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Der bewilligte Zuschuss wird von den mit der geschuldeten Abwasserabgabe verrechnungsfähigen Ausgaben nach § 10 Absatz 3 oder 4 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) abgezogen.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen**Nicht förderfähig sind insbesondere:**

Die aufgrund der Investition entstehenden laufenden betrieblichen Ausgaben, unbare Eigenleistungen, unbare Planungskosten, Skonti, Rabatte, Kreditbeschaffungskosten einschl. Bauzinsen, Grunderwerbkosten (Grundstückskosten, Grunderwerbsteuern, Notarkosten, Gerichtskosten), allgemeine Nebenkosten (Inseratskosten, Genehmigungsgebühren, Finanzierungskosten, Versicherung, Vermessungskosten), Mehrausgaben infolge bergbaulicher Einwirkungen, die Mehrwertsteuer (sofern diese als Vorsteuer abziehbar) sowie Ausgleichsmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Landschaftsgesetz (LG) und Landesforstgesetz (LFoG). Darüber hinaus sind Mehrausgaben aufgrund von Preissteigerungen sowie fehlerhafter Kalkulationen und Antragsstellungen, die nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Förderantrag geltend gemacht werden, nicht förderfähig.

7

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

Der Förderantrag ist unter Verwendung des mit dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW abgestimmten Antragsmusters in 2facher Ausfertigung bei der NRW.BANK zu stellen. Entsprechende Muster stellt die NRW.BANK zur Verfügung.

Die NRW.BANK reicht eine Ausfertigung des Antrags an die Bezirksregierung weiter. Nach fachtechnischer Prüfung leitet die Bezirksregierung der NRW.BANK eine Stellungnahme zu.



3

7.2

Bewilligungsverfahren

Die bewilligende Stelle ist die NRW.BANK.

Die positive Stellungnahme der Bezirksregierung ist Voraussetzung für das Bewilligungsverfahren.

Die Förderung der Maßnahme ist durch die NRW.BANK so zu befristen, dass innerhalb von 4 Jahren nach erfolgter Bewilligung die Maßnahme durchzuführen und abzurechnen ist (Vorlage des Verwendungsnachweises). Kann die Maßnahme nicht rechtzeitig fertig gestellt oder in Betrieb genommen werden, kann der Bewilligungsbescheid nach Prüfung der dargelegten Gründe durch die NRW.BANK als bewilligende Stelle aufgehoben werden.

Der Bewilligungsbescheid wird durch die NRW.BANK erstellt.

7.3

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren/Verwendungsnachweis

Die Anforderungen auf Auszahlung von Zuwendungen sind an die NRW.BANK zu richten.

Der Nachweis der verwendeten Mittel ist unter Verwendung bzw. sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 3 zu Nummer 10 VVG zu § 44 LHO von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger in zweifacher Ausfertigung an die NRW.BANK zu richten.

Die NRW.BANK reicht eine Ausfertigung des Verwendungsnachweises an die Bezirksregierung weiter. Nach fachtechnischer Prüfung leitet die Bezirksregierung der NRW.BANK eine Stellungnahme zu.



Förderbereich 4

Niederschlagswasserbeseitigung

Niederschlagswasser ist grundsätzlich durch atmosphärische Verunreinigungen belastet und nimmt auf den zu entwässernden Dach-, Hof- oder Straßenflächen weitere Verunreinigungen auf. Angesichts des hohen Versiegelungsgrades in Nordrhein-Westfalen kommt einer nachhaltigen Niederschlagsentwässerung eine erhebliche Bedeutung zu. 22 % der Fläche Nordrhein-Westfalens werden als Siedlungs- und Verkehrsfläche genutzt.

Niederschlagswassereinleitungen stellen Eingriffe in den Wasser- und Stoffhaushalt der Gewässer dar. Sie wirken sich im Abflussregime, in der Gewässergüte, der Morphologie und der Biozonose in unterschiedlichem Maße aus.

Zum Schutz der Gewässer ist es deshalb notwendig, eine dem Stand der Technik entsprechende Behandlung der Niederschlagswässer vorzunehmen. In den vergangenen Jahren wurden in Nordrhein-Westfalen erhebliche Aufwendungen getroffen, um aus Gründen des Gewässerschutzes die Anlagen zur Ableitung und Behandlung der Abwässer auszubauen. Für die notwendigen Anlagen zur Behandlung bzw. Speicherung des Niederschlagswassers besteht weiterhin Handlungsbedarf. Dies zeigt auch das Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie; ein Schwerpunkt des Maßnahmenprogramms NRW sind Maßnahmen der Niederschlagswasserbeseitigung.

Bodenfilter dienen der Behandlung von Niederschlagsabflüssen aus Misch- und Trennsystemen. Sie haben sich als leistungsfähige Anlagen erwiesen und eignen sich zur physikalisch-biologischen Behandlung von gelösten und partikulär gebundenen Stoffen bei akuten, verzögerten und langfristigen Gewässerbelastungen. Mit Bodenfilteranlagen können emissions- und immissionsorientierte Anforderungen des Gewässerschutzes an die Einleitung von Regenabflüssen in Oberflächengewässer erfüllt werden.

Durch Regenrückhaltebecken wird der natürliche Abfluss der Gewässer und durch die Vermeidung von hydraulischen Stresssituationen die Verbesserung der Gewässergüte unterstützt. Außerdem entstehen in den Rückhaltesystemen Absetzprozesse, so dass verminderte Schwebstoffeinleitungen ebenfalls ein Beitrag zur Verbesserung der Gewässergüte leisten.

Zur Behandlung von schwach belastetem Niederschlagswasser können in Trennsystemen neben der zentralen Behandlung in Regenbecken auch dezentrale Anlagen zum Einsatz kommen. Die technischen Möglichkeiten, wie z. B. kleine Sedimentationsbecken, Filterschächte oder Filtereinsätze in Straßeneinläufen sind bereits auf dem Markt verfügbar und werden technisch weiter entwickelt.

4.1 Bodenfilteranlagen



1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen bei der Errichtung von Bodenfilteranlagen zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht in Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe insbesondere folgender Regelungen:

- §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (SGV. NRW. 630) sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV zur LHO, RdErl. d. Finanzministeriums v. 30.9.2003 – SMBl. NRW. 631) in der jeweils geltenden Fassung,
- Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. L 318 vom 17.11.2006, S. 17) in der jeweils gültigen Fassung.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2

Zuwendungen werden nur dann gewährt, wenn mit der zu fördernden Maßnahme zum Zeitpunkt der Bewilligung des Antrags noch nicht begonnen wurde. Die in Nummer 1.3 VV / VVG zu § 44 LHO genannte Ausnahmeregelung (Antrag auf förderunschädlichen, vorzeitigen Maßnahmenbeginn) bleibt hiervon unberührt.



4.1

2

Gegenstand der Förderung

Erstellung von Bodenfilteranlagen oder Anlagen mit gleichwertiger Behandlungswirkung zur weiteren Niederschlagswasserbehandlung einschließlich erforderlicher Mess- und Überwachungseinrichtungen und gegebenenfalls einer UV-Behandlung beziehungsweise Ozonung des Bodenfilterablaufs.

3

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (mit Ausnahme des Bundes), soweit sie Maßnahmen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung im Rahmen des § 53 Absatz 1 LWG durchführen sowie Unternehmen und Verbände der öffentlichen Wasserversorgung, soweit Maßnahmen nach Nummer 2 Gegenstand einer Kooperationsvereinbarung mit der abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinde sind.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

- 1.) Bei der Förderung von Bodenfiltern muss die Niederschlagswasserbehandlung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Vorgaben der Runderlasse „Anforderungen an die öffentliche Niederschlagsentwässerung im Mischsystem“ (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 3.1.1995, SMBl. NRW. 770) sowie „Anforderungen an die öffentliche Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 26.5.2004, SMBl. NRW. 772), in ihrer jeweils geltenden Fassung, sind für die dem Bodenfilter zugeordnete Regenwasserbehandlung einzuhalten.
- 2.) In die Bodenfilteranlagen sind zur Überwachung kontinuierlich aufzeichnende Wasserstandsmessgeräte gemäß § 3 Satz 2 SÜwV Kan nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen, die eine Auswertung der behandelten Wassermengen ermöglichen, wenn vorgeschaltete Niederschlagswasserbehandlungsanlagen ebenfalls mit Wasserstandsmessgeräten ausgerüstet wurden. Ansonsten gelten die Auflagen im Genehmigungsbescheid.
- 3.) Die Bemessung der Anlage ist nach dem Retentionsbodenfilter-Handbuch des Landes NRW vorzunehmen.
- 4.) Der Betreiber oder die Betreiberin muss über ein gültiges Abwasserbeseitigungskonzept – ABK – (einschließlich Aussagen zur Niederschlagswasserbeseitigung) verfügen.

4.1

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung: Zuweisung / Zuschuss

5.4

Bemessungsgrundlage

5.4.1

Zuwendungsfähig sind die Bauwerkskosten für die Errichtung der Anlagen einschließlich der dazugehörigen betrieblichen Einrichtungen. Bei Bodenfilteranlagen betreffen dies die Anlagen zwischen Ablauf des Regenüberlaufbeckens und der Einleitung in das Gewässer. Der bewilligte Zuschuss wird von den mit der geschuldeten Abwasserabgabe verrechnungsfähigen Ausgaben nach § 10 Absatz 3 oder 4 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) abgezogen.

5.4.2

Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Grunderwerbkosten sind nur förderfähig, wenn sie Gegenstand des Förderantrags sind und innerhalb des im Zuwendungsbescheid festgelegten Zeitraums abgewickelt werden. Grunderwerbkosten (ohne entsprechende Nebenkosten) von Dritten für die Errichtung von Bodenfilteranlagen sind förderfähig, wenn der Antragsteller das Grundstück von einem nicht verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Eigentümer erwirbt bzw. erworben hat.

Nicht förderfähig sind insbesondere:

Die aufgrund der Investition entstehenden laufenden betrieblichen Ausgaben, unbare Eigenleistungen, unbare Planungskosten, Skonti, Rabatte, Kreditbeschaffungskosten einschließlich Bauzinsen, Nebenkosten zu Grunderwerbkosten (Grunderwerbsteuern, Notarkosten, Gerichtskosten), allgemeine Nebenkosten (Inseratskosten, Genehmigungsgebühren, Finanzierungskosten, Versicherung, Vermessungskosten), Mehrausgaben infolge bergbaulicher Einwirkungen, die Mehrwertsteuer (sofern diese als Vorsteuer abziehbar) sowie Ausgleichsmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Landschaftsgesetz (LG) und Landesforstgesetz (LFoG). Darüber hinaus sind Mehrausgaben aufgrund von Preissteigerungen sowie fehlerhafter Kalkulationen und Antragsstellungen, die nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Förderantrag geltend gemacht werden, nicht förderfähig.



4.1

7

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

Der Förderantrag ist unter Verwendung des mit dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW abgestimmten Antragsmusters in 2facher Ausfertigung bei der NRW.BANK zu stellen. Entsprechende Muster stellt die NRW.BANK zur Verfügung.

Die NRW.BANK reicht eine Ausfertigung des Antrags an die Bezirksregierung weiter. Nach fachtechnischer Prüfung leitet die Bezirksregierung der NRW.BANK eine Stellungnahme zu.

7.2

Bewilligungsverfahren

Die bewilligende Stelle ist die NRW.BANK.

Die positive Stellungnahme der Bezirksregierung ist Voraussetzung für das Bewilligungsverfahren.

Die Förderung der Maßnahme ist durch die NRW.BANK so zu befristen, dass innerhalb von 4 Jahren nach erfolgter Bewilligung die Maßnahme durchzuführen und abzurechnen ist (Vorlage des Verwendungsnachweises). Kann die Maßnahme nicht rechtzeitig fertig gestellt oder in Betrieb genommen werden, kann der Bewilligungsbescheid nach Prüfung der dargelegten Gründe durch die NRW.BANK als bewilligende Stelle aufgehoben werden.

Der Bewilligungsbescheid wird durch die NRW.BANK erstellt.

7.3

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren/Verwendungsnachweis

Die Anforderungen auf Auszahlung von Zuwendungen sind an die NRW.BANK zu richten. Der Nachweis der verwendeten Mittel ist unter Verwendung bzw. sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 3 zu Nummer 10 VVG zu § 44 LHO von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger in zweifacher Ausfertigung an die NRW.BANK zu richten.

Die NRW.BANK reicht eine Ausfertigung des Verwendungsnachweises an die Bezirksregierung weiter. Nach fachtechnischer Prüfung leitet die Bezirksregierung der NRW.BANK eine Stellungnahme zu.

4.2 Investitionsmaßnahmen bei Niederschlagswasseranlagen



1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen bei Niederschlagswasseranlagen im Rahmen der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht in Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe insbesondere folgender Regelungen:

- §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (SGV. NRW. 630) sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV zur LHO, RdErl. d. Finanzministeriums v. 30.9.2003 – SMBl. NRW. 631) in der jeweils geltenden Fassung,
- Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. L 318 vom 17.11.2006, S. 17) in der jeweils gültigen Fassung.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2

Von der Förderung sind Vorhaben ausgeschlossen, mit denen vor Eingang des Förderantrags bei der NRW.BANK begonnen worden ist. Der Maßnahmenbeginn richtet sich nach Nummer 2.4.1 des Gewässergüteprogramms – kommunal (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 2.7.1990, MBl. NRW. S. 993, SMBl. NRW. 772, zuletzt geändert durch RdErl. v. 17.11.2010, MBl. NRW. S. 878) in der jeweils geltenden Fassung.



4.2

2

Gegenstand der Förderung

Maßnahmen zur öffentlichen Niederschlagswasserbehandlung und -beseitigung durch die Erstellung, Erweiterung und den Umbau von Regenwasserbehandlungsanlagen und Regenrückhaltebauwerken einschließlich erforderlicher Mess- und Überwachungseinrichtungen

- a) Regenüberlaufbecken, Regenklärbecken und Stauraumkanäle einschließlich Entlastungsbauwerk;
- b) Regenrückhaltebecken als Bauwerk vor Einleitung ins Gewässer.

3

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (mit Ausnahme des Bundes), soweit sie Maßnahmen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung im Rahmen des § 53 Absatz 1 LWG durchführen.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

- 1.) In die Niederschlagswasserbehandlungsanlagen sind zur Überwachung kontinuierlich aufzeichnende Wasserstandsmessgeräte nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen, die eine Auswertung der gemessenen Wassermengen gemäß § 3 Satz 2 SÜwV Kan ermöglichen.
- 2.) Der Betreiber oder die Betreiberin muss über ein gültiges Abwasserbeseitigungskonzept – ABK – (einschließlich Aussagen zur Niederschlagswasserbeseitigung) verfügen.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung: Plafonddarlehen – kommunal

5.4

Bemessungsgrundlage

5.4.1

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Errichtung, Erweiterung und den Umbau der baulichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen betrieblichen Einrichtungen.

5.4.2

Höhe der Zuwendung:

Die Darlehensgewährung richtet sich nach dem Gewässergüteprogramm – kommunal (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirt-

4.2

schaft v. 2.7.1990, MBl. NRW S. 993, SMBl. NRW. 772, zuletzt geändert durch RdErl. v. 17.11.2010, MBl. NRW S. 878) in der jeweils geltenden Fassung, sofern in diesen Richtlinien nichts Abweichendes bestimmt ist. Danach kann der zinsgünstige NRW-Kredit bis zu 50 % der förderbaren Kosten betragen. Die Darlehenskonditionen bestimmen sich nach Nummer 4.3 und Nummer 4.4 des Gewässergüteprogramms – kommunal.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Nicht förderfähig sind insbesondere:

Die aufgrund der Investition entstehenden laufenden betrieblichen Ausgaben, unbare Eigenleistungen, unbare Planungskosten, Skonti, Rabatte, Kreditbeschaffungskosten einschließlich Bauzinsen, Grunderwerbkosten (Grundstückskosten, Grunderwerbsteuern, Notarkosten, Gerichtskosten), allgemeine Nebenkosten (Inseratskosten, Genehmigungsgebühren, Finanzierungskosten, Versicherung, Vermessungskosten), Mehrausgaben infolge bergbaulicher Einwirkungen, die Mehrwertsteuer (sofern diese als Vorsteuer abziehbar) sowie Ausgleichsmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Landschaftsgesetz (LG) und Landesforstgesetz (LFoG). Darüber hinaus sind Mehrausgaben aufgrund von Preissteigerungen sowie fehlerhafter Kalkulationen und Antragsstellungen, die nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Förderantrag geltend gemacht werden, nicht förderfähig.

7

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

Der Förderantrag ist unter Verwendung des mit dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW abgestimmten Antragsmusters in 2facher Ausfertigung bei der NRW.BANK zu stellen. Entsprechende Muster stellt die NRW.BANK zur Verfügung.

Die NRW.BANK reicht eine Ausfertigung des Antrags an die Bezirksregierung weiter. Nach fachtechnischer Prüfung leitet die Bezirksregierung der NRW.BANK eine Stellungnahme zu.

7.2

Bewilligungsverfahren

Die bewilligende Stelle ist die NRW.BANK.

Die positive Stellungnahme der Bezirksregierung ist Voraussetzung für das Bewilligungsverfahren.

Die jeweils geltenden "Allgemeinen Bedingungen für Plafondkredite für das Gewässergüteprogramm – kommunal" sind Bestandteil der Zusage. Bei einer negativen fachlichen Stellungnahme unterrichtet die NRW.BANK die Antragstellerin oder den Antragsteller.



4.2

Die Förderung der Maßnahme ist durch die NRW.BANK so zu befristen, dass innerhalb von 3 Jahren nach erfolgter Bewilligung die Maßnahme durchzuführen und abzurechnen ist (Vorlage des Verwendungsnachweises). Kann die Maßnahme nicht rechtzeitig fertig gestellt oder in Betrieb genommen werden, kann der Bewilligungsbescheid nach Prüfung der dargelegten Gründe durch die NRW.BANK als bewilligende Stelle aufgehoben werden.

Der Bewilligungsbescheid wird durch die NRW.BANK erstellt.

7.3

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren/Verwendungsnachweis

Die Anforderungen auf Auszahlung der Kreditmittel sind an die NRW.BANK zu richten.

Der Nachweis der verwendeten Mittel ist unter Verwendung bzw. sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 3 zu Nummer 10 VVG zu § 44 LHO gegenüber der NRW.BANK zu führen.

4.3 Investitionsmaßnahmen bei dezentralen Niederschlagswasseranlagen



1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen bei dezentralen Niederschlagswasseranlagen im Rahmen der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht in Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe insbesondere folgender Regelungen:

- §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (SGV. NRW. 630) sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV zur LHO, RdErl. d. Finanzministeriums v. 30.9.2003 – SMBl. NRW. 631) in der jeweils geltenden Fassung,
- Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. L 318 vom 17.11.2006, S. 17) in der jeweils gültigen Fassung.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2

Zuwendungen werden nur dann gewährt, wenn mit der zu fördernden Maßnahme zum Zeitpunkt der Bewilligung des Antrags noch nicht begonnen wurde. Die in Nummer 1.3 VV / VVG zu § 44 LHO genannte Ausnahmeregelung (Antrag auf förderunschädlichen, vorzeitigen Maßnahmenbeginn) bleibt hiervon unberührt.



4.3

2

Gegenstand der Förderung

Maßnahmen zur dezentralen Behandlung des abfließenden Niederschlagswassers von Verkehrsflächen der Kategorie II (schwach belastet) gemäß dem RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 26.5.2004 „Anforderungen an die Niederschlagswasserentwässerung im Trennverfahren“.

3

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (mit Ausnahme des Bundes), soweit sie Maßnahmen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung im Rahmen des § 53 Absatz 1 LWG durchführen.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

Der Betreiber oder die Betreiberin muss über ein gültiges Abwasserbeseitigungskonzept – ABK – (einschließlich Aussagen zur Niederschlagswasserbeseitigung) verfügen.

Der Nachweis der Vergleichbarkeit zu zentralen Anlagen gemäß dem RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 26.5.2004 „Anforderungen an die Niederschlagswasserentwässerung im Trennverfahren“ ist vorzulegen. Der Nachweis kann erbracht werden durch eine zentrale bauaufsichtliche Zulassung vom DIBt oder im Rahmen der Einzelgenehmigung bei der zuständigen Wasserbehörde.

Das LANUV führt eine Liste der dezentralen Systeme, für die der Nachweis der Vergleichbarkeit gemäß Trennerlass erbracht wurde und veröffentlicht diese auf seiner Homepage im Internet.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung: Zuweisung/Zuschuss

5.4

Bemessungsgrundlage

5.4.1

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für geprüfte Systeme zur physikalischen bzw. physikalisch-chemischen dezentralen Behandlung von Niederschlagswasser gemäß Nummer 4 und die Errichtung der notwendigen baulichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen betrieblichen Einrichtungen.

4.3

5.4.2

Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der bewilligte Zuschuss wird von den mit der geschuldeten Abwasserabgabe verrechnungsfähigen Ausgaben nach § 10 Absatz 3 oder 4 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) abgezogen.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen**Nicht förderfähig sind insbesondere:**

Die aufgrund der Investition entstehenden laufenden betrieblichen Ausgaben, unbare Eigenleistungen, unbare Planungskosten, Skonti, Rabatte, Kreditbeschaffungskosten einschl. Bauzinsen, Grunderwerbkosten (Grundstückskosten, Grunderwerbsteuern, Notarkosten, Gerichtskosten), allgemeine Nebenkosten (Inseratskosten, Genehmigungsgebühren, Finanzierungskosten, Versicherung, Vermessungskosten), Mehrausgaben infolge bergbaulicher Einwirkungen, die Mehrwertsteuer (sofern diese als Vorsteuer abziehbar) sowie Ausgleichsmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Landschaftsgesetz (LG) und Landesforstgesetz (LFoG). Darüber hinaus sind Mehrausgaben aufgrund von Preissteigerungen sowie fehlerhafter Kalkulationen und Antragsstellungen, die nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Förderantrag geltend gemacht werden, nicht förderfähig.

7

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

Der Förderantrag ist unter Verwendung des mit dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW abgestimmten Antragsmusters in 2facher Ausfertigung bei der NRW.BANK zu stellen. Entsprechende Muster stellt die NRW.BANK zur Verfügung.

Die NRW.BANK reicht eine Ausfertigung des Antrags an die Bezirksregierung weiter. Nach fachtechnischer Prüfung leitet die Bezirksregierung der NRW.BANK eine Stellungnahme zu.

7.2

Bewilligungsverfahren

Die bewilligende Stelle ist die NRW.BANK.

Die positive Stellungnahme der Bezirksregierung ist Voraussetzung für das Bewilligungsverfahren.

Die Förderung der Maßnahme ist durch die NRW.BANK so zu befristen, dass innerhalb von 2 Jahren nach erfolgter Bewilligung die Maßnahme durchzuführen und abzurechnen ist (Vorlage des Verwendungsnachweises). Kann die Maßnahme nicht rechtzeitig fertig gestellt oder in Betrieb genommen werden, kann der Bewilligungsbescheid nach Prüfung der dargelegten Gründe durch die NRW.BANK als bewilligende Stelle aufgehoben werden.

Der Bewilligungsbescheid wird durch die NRW.BANK erstellt.



4.3

7.3

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren/Verwendungsnachweis

Die Anforderungen auf Auszahlung von Zuwendungen sind an die NRW.BANK zu richten. Der Nachweis der verwendeten Mittel ist unter Verwendung bzw. sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 3 zu Nummer 10 VVG zu § 44 LHO von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger in zweifacher Ausfertigung an die NRW.BANK zu richten.

Die NRW.BANK reicht eine Ausfertigung des Verwendungsnachweises an die Bezirksregierung weiter. Nach fachtechnischer Prüfung leitet die Bezirksregierung der NRW.BANK eine Stellungnahme zu.



Förderbereich 5

Sanierung von privaten Abwasseranlagen und Fremdwasser

Nach den Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 60 Abs. 1 WHG) müssen Abwasseranlagen nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. Auch ist derjenige, der eine Abwasseranlage betreibt, verpflichtet, ihren Zustand selbst zu überwachen (§ 61 Abs. 2 WHG). Diese Anforderung gilt bundesweit sowohl für öffentliche Kanäle als auch für private Abwasserleitungen gleichermaßen.

Die Kosten für entsprechende Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen sind von den jeweiligen Eigentümern zu tragen. Für private Abwasserleitungen betrifft das die jeweiligen privaten Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, gegebenenfalls jedoch auch kommunale Träger öffentlicher Einrichtungen.

Mit den Fördermöglichkeiten der Sanierung

- der Abwasseranlagen auf kommunalen Liegenschaften und
- privater Hausanschlüsse

soll sichergestellt werden, dass trotz knapper Mittel bei den Kommunen und Hauseigentümerinnen/Hauseigentümern Grundwasserschäden vermieden werden bzw. ein Beitrag zur Verbesserung der Grundwasserqualität geleistet werden kann.

Sanierung innerhalb von Fremdwassergebieten

Neben dem (häuslichen/gewerblichen) Schmutzwasser und dem Niederschlagswasser gehört das so genannte Fremdwasser zu den Abflusskomponenten, die den Bau und Betrieb von Abwasseranlagen entscheidend beeinflussen.

Fremdwasser ist das in Abwasseranlagen abfließende Wasser, welches weder durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert ist noch bei Niederschlägen von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt und gezielt eingeleitet wurde. Fremdwasser erfordert aufgrund seiner Qualität keine Abwasserbehandlung, erschwert diese bzw. belastet auf Grund seiner Quantität Abwasseranlagen unnötig. Dadurch wird das der Kläranlage zufließende Schmutzwasser verdünnt bzw. in seiner Menge erhöht und führt zu einer Reduzierung des Wirkungsgrades der Kläranlage. Bei Regenereignissen kommt es aufgrund von Fremdwasserinfiltration im Abwasserkanal zu erhöhten Abschlägen von mit Regenwasser vermischem Schmutzwasser in die Gewässer.

Weitere häufig vorzufindende Quellen für Fremdwasser sind an die Kanalisation angeschlossene Haus- und Grundstücksdrainagen oder auch Bachläufe, die direkt an die Kanalisation angeschlossen sind.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Fremdwasseranfalls wirken sich in jedem Fall günstig auf die Abwasserbehandlung und -ableitung aus, was letztendlich zu einer Verbesserung der Gewässergüte führt.

Förderfähig sind ausschließlich Kanalsanierungen (öffentliche Kanalisation bzw. private Hausanschlüsse), wenn die Maßnahmen in einem Fremdwasserschwerpunktgebiet liegen, in dem der „Fremdwasseranteil“ nachweislich einen Wert von 50 % überschreitet. Die Kommune weist entsprechende Gebiete aus und kann Grundstückseigentümer bei der Sanierung unterstützen. Dabei ist die Größe des Sanierungsgebietes so zu wählen, dass die Umsetzung aller öffentlichen und privaten Sanierungsmaßnahmen an der Kanalisation innerhalb von 2 Jahren erfolgen kann.

5.1 Fremdwasser – Fremdwassersanierungskonzept



1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen zur Erarbeitung und Aufstellung von Fremdwassersanierungskonzepten auf der Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe insbesondere folgender Regelungen:

- §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (SGV. NRW. 630) sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV zur LHO, RdErl. d. Finanzministeriums v. 30.9.2003 – SMBl. NRW. 631) in der jeweils geltenden Fassung,
- Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. L 318 vom 17.11.2006, S. 17) in der jeweils gültigen Fassung.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2

Zuwendungen werden nur dann gewährt, wenn mit der zu fördernden Maßnahme zum Zeitpunkt der Bewilligung des Antrages noch nicht begonnen wurde. Die in Nummer 1.3 VV / VVG zu § 44 LHO genannte Ausnahmeregelung (Antrag auf förderunschädlichen, vorzeitigen Maßnahmenbeginn) bleibt hiervon unberührt.



5.1

2

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Erstellung von technischen und wirtschaftlichen Fremdwassersanierungskonzepten, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zur Ausweisung von lokalen Fremdwasserschwerpunktgebieten aufstellt, einschl. evtl. notwendiger Messungen sowie die Auswertung der Messergebnisse vorhandener Grundwassermessstellen.

Nicht gefördert werden

- die Untersuchungen privater Hausanschluss- und Grundleitungen,
- Inspektionen und die Prüfung des Zustandes und der Funktionsfähigkeit von Kanalisationsnetzen für die öffentliche Kanalisation,
- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben,
- die Errichtung neuer Grundwassermessstellen.

3

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (mit Ausnahme des Bundes), soweit sie Maßnahmen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung im Rahmen des § 53 Absatz 1 LWG durchführen.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

- 1.) Voraussetzung ist, dass die Gemeinde ihre gesamte Kanalisation gemäß den Anforderungen der SÜwV Kan untersucht hat und dies gegenüber der für die Überwachung nach § 116 LWG zuständigen Behörde nachgewiesen hat. Für die abgegrenzten Teilbereiche des Kanalnetzes, für die eine Förderung beantragt wird, muss die Sanierungsbedürftigkeit der Kanäle durch Fremdwasserinfiltrationen (Verdünnungsanteil übersteigt die Hälfte des Abwasserabflusses bei Trockenwetter) eingetreten sein.
- 2.) Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss über ein gültiges Abwasserbeseitigungskonzept – ABK – (einschließlich Aussagen zur Niederschlagswasserbeseitigung) verfügen.
- 3.) Bei der Konzepterstellung sind die Ziele des Klimaschutzes wie z. B. die Verringerung der Treibhausgasemissionen, Steigerung des Ressourcenschutzes, Ressourcen- und Energieeffizienz oder die Begrenzung der negativen Folgen des Klimawandels zu berücksichtigen.

5.1

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung: Zuweisung / Zuschuss

5.4

Bemessungsgrundlage

5.4.1

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Aufstellung der Fremdwasser-sanierungskonzepte.

5.4.2

Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen**Nicht förderfähig sind insbesondere:**

Unbare Eigenleistungen, unbare Planungskosten, Skonti, Rabatte, die Mehrwertsteuer (sofern diese als Vorsteuer abziehbar). Darüber hinaus sind Mehrausgaben aufgrund von Preissteigerungen sowie fehlerhafter Kalkulationen und Antragsstellungen, die nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Förderantrag geltend gemacht werden, nicht förderfähig.

7

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

Der Förderantrag ist unter Verwendung des mit dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW abgestimmten Antragsmusters in 2facher Ausfertigung bei der NRW.BANK zu stellen. Entsprechende Muster stellt die NRW.BANK zur Verfügung.

Die NRW.BANK reicht eine Ausfertigung des Antrags an die Bezirksregierung weiter. Nach fachtechnischer Prüfung leitet die Bezirksregierung der NRW.BANK eine Stellungnahme zu.



5.1

7.2

Bewilligungsverfahren

Die bewilligende Stelle ist die NRW.BANK.

Die positive Stellungnahme der Bezirksregierung ist Voraussetzung für das Bewilligungsverfahren.

Die Förderung der Maßnahme ist durch die NRW.BANK so zu befristen, dass innerhalb von 2 Jahren nach erfolgter Bewilligung die Maßnahme durchzuführen und abzurechnen ist (Vorlage des Antrags auf Auszahlung). Kann die Maßnahme nicht rechtzeitig fertig gestellt werden, kann der Bewilligungsbescheid nach Prüfung der dargelegten Gründe durch die NRW.BANK als bewilligende Stelle aufgehoben werden.

Der Bewilligungsbescheid wird durch die NRW.BANK erstellt.

7.3

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren/Verwendungsnachweis

Die Anforderungen auf Auszahlung von Zuwendungen sind an die NRW.BANK zu richten.

Der Nachweis der verwendeten Mittel ist unter Verwendung bzw. sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 3 zu Nummer 10 VVG zu § 44 LHO der NRW.BANK in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Die NRW.BANK reicht eine Ausfertigung des Verwendungsnachweises an die Bezirksregierung weiter. Nach fachtechnischer Prüfung leitet die Bezirksregierung der NRW.BANK eine Stellungnahme zu.

5.2 Fremdwasser – Öffentliche Kanalsanierung



1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt für Investitionsmaßnahmen zur öffentlichen Kanalsanierung, um eine Verdünnung des Abwassers im Sinne des § 3 Absatz 3 AbwV (Fremdwasser) zu vermeiden, Zuwendungen auf der Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe insbesondere folgender Regelungen:

- §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (SGV. NRW. 630) sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV zur LHO, RdErl. d. Finanzministeriums v. 30.9.2003 – SMBl. NRW. 631) in der jeweils geltenden Fassung,
- Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. L 318 vom 17.11.2006, S. 17) in der jeweils gültigen Fassung.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2

Von der Förderung sind Vorhaben ausgeschlossen, mit denen vor Eingang des Förderantrags bei der NRW.BANK begonnen worden ist. Der Maßnahmenbeginn richtet sich nach Nummer 2.4.1 des Gewässergüteprogramms – kommunal (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 2.7.1990, MBl. NRW. S. 993, SMBl. NRW. 772, zuletzt geändert durch RdErl. v. 17.11.2010, MBl. NRW. S. 878) in der jeweils geltenden Fassung.



5.2

2

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Sanierung der öffentlichen Kanalisation, bei der im Entwässerungsgebiet ein erhöhter Fremdwasseranfall vorhanden ist. Die Verminderung des Fremdwasseranteils muss bei der Förderung im Vordergrund stehen.

Nicht gefördert werden

- Inspektionen und die Prüfung des Zustandes und der Funktionsfähigkeit von Kanalisationsnetzen für die öffentliche Kanalisation,
- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.

3

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (mit Ausnahme des Bundes), soweit sie Maßnahmen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung im Rahmen des § 53 Absatz 1 LWG durchführen.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

- 1.) Voraussetzung ist, dass die Gemeinde ihre gesamte Kanalisation gemäß den Anforderungen der SÜwV Kan untersucht hat und dies gegenüber der für die Überwachung nach § 116 LWG zuständigen Behörde nachgewiesen hat. Für die abgegrenzten Teilbereiche des Kanalnetzes, für die eine Förderung beantragt wird, muss ein Verdünnungsanteil von mehr als der Hälfte des Abwasserabflusses bei Trockenwetter nachgewiesen sein.
- 2.) Der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin muss über ein gültiges Abwasserbeseitigungskonzept – ABK – (einschließlich Aussagen zur Niederschlagswasserbeseitigung) verfügen.
- 3.) Bei der Sanierung der öffentlichen Kanalisation sind die Ziele des Klimaschutzes wie z. B. die Verringerung der Treibhausgasemissionen, Steigerung des Ressourcenschutzes, Ressourcen- und Energieeffizienz oder die Begrenzung der negativen Folgen des Klimawandels zu berücksichtigen.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung: Plafonddarlehen – kommunal

5.4

Bemessungsgrundlage

5.4.1

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben der Projekte für die Sanierung von Kanalisationsanlagen und -bauwerken sowie die dazugehörigen betrieblichen Einrichtungen.



5.2

5.4.2

Höhe der Zuwendung

Die Darlehensgewährung richtet sich nach dem Gewässergüteprogramm – kommunal (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 2.7.1990, MBl. NRW. S. 993, SMBl. NRW. 772, zuletzt geändert durch RdErl. v. 17.11.2010, MBl. NRW. S. 878) in der jeweils geltenden Fassung, sofern in diesen Richtlinien nichts Abweichendes bestimmt ist. Danach kann der zinsgünstige NRW-Kredit bis zu 50 % der förderbaren Kosten betragen. Die Darlehensbedingungen bestimmen sich nach Nummer 4.3 und Nummer 4.4 des Gewässergüteprogramms – kommunal.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Nicht förderfähig sind insbesondere:

Die aufgrund der Investition entstehenden laufenden betrieblichen Ausgaben, unbare Eigenleistungen, unbare Planungskosten, Skonti, Rabatte, Kreditbeschaffungskosten einschließlich Bauzinsen, Grunderwerbkosten (Grundstückskosten, Grunderwerbsteuern, Notarkosten, Gerichtskosten), allgemeine Nebenkosten (Inseratskosten, Genehmigungsgebühren, Finanzierungskosten, Versicherung, Vermessungskosten), Mehrausgaben infolge bergbaulicher Einwirkungen, die Mehrwertsteuer (sofern diese als Vorsteuer abziehbar) sowie Ausgleichsmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Landschaftsgesetz (LG) und Landesforstgesetz (LFoG). Darüber hinaus sind Mehrausgaben aufgrund von Preissteigerungen sowie fehlerhafter Kalkulationen und Antragsstellungen, die nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Förderantrag geltend gemacht werden, nicht förderfähig.

7

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

Der Förderantrag ist unter Verwendung des mit dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW abgestimmten Antragsmusters in 2facher Ausfertigung bei der NRW.BANK zu stellen. Entsprechende Muster stellt die NRW.BANK zur Verfügung.

Die NRW.BANK reicht eine Ausfertigung des Antrags an die Bezirksregierung weiter. Nach fachtechnischer Prüfung leitet die Bezirksregierung der NRW.BANK eine Stellungnahme zu.

7.2

Bewilligungsverfahren

Die bewilligende Stelle ist die NRW.BANK.

Die positive Stellungnahme der Bezirksregierung ist Voraussetzung für das Bewilligungsverfahren.

Die jeweils geltenden „Allgemeinen Bedingungen für Plafondkredite für das Gewässergüteprogramm – kommunal“ sind Bestandteil der Zusage. Bei einer negativen fachlichen Stellungnahme unterrichtet die NRW.BANK die Antragstellerin oder den Antragsteller.



5.2

Die Förderung der Maßnahme ist durch die NRW.BANK so zu befristen, dass innerhalb von 3 Jahren nach erfolgter Bewilligung die Maßnahme durchzuführen und abzurechnen ist (Vorlage des Verwendungsnachweises). Kann die Maßnahme nicht rechtzeitig fertig gestellt oder in Betrieb genommen werden, kann der Bewilligungsbescheid nach Prüfung der dargelegten Gründe durch die NRW.BANK als bewilligende Stelle aufgehoben werden.

Der Bewilligungsbescheid wird durch die NRW.BANK erstellt.

7.3

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren/Verwendungsnachweis

Die Anforderungen auf Auszahlung der Kreditmittel sind an die NRW.BANK zu richten.

Der Nachweis der verwendeten Mittel ist unter Verwendung bzw. sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 3 zu Nummer 10 VVG zu § 44 LHO gegenüber der NRW.BANK zu führen.

5.3 Fremdwasser – Private Kanalsanierung



1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt Zuwendungen für Investitionen bei der privaten Kanalsanierung auf der Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe insbesondere folgender Regelungen:

- §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (SGV. NRW. 630) sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV zur LHO, RdErl. d. Finanzministeriums v. 30.9.2003 – SMBl. NRW. 631) in der jeweils geltenden Fassung,
- Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, (Abl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5) in der jeweils gültigen Fassung.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2

Zuwendungen werden nur dann gewährt, wenn mit der zu fördernden Maßnahme zum Zeitpunkt der Bewilligung des Antrags noch nicht begonnen wurde. Die in Nummer 1.3 VV / VVG zu § 44 LHO genannte Ausnahmeregelung (Antrag auf förderunschädlichen, vorzeitigen Maßnahmenbeginn) bleibt hiervon unberührt.



5.3

2

Gegenstand der Förderung

Ganzheitliche Sanierung im Zusammenhang mit der Elimination von Fremdwasser von privaten Abwasseranlagen (einschließlich der Schächte) privater Eigentümerinnen oder Eigentümer, die nicht Bestandteil der öffentlichen Kanalisation sind und an ein Schmutzwasser- oder Mischwassersystem angeschlossen sind. Zu den Abwasseranlagen gehören insbesondere Abwasserleitungen zum Sammeln und Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser, die im Erdreich oder unzugänglich verlegt sind.

Gefördert wird auch die Umstellung auf ein Trennsystem, wenn im Zusammenhang mit der Elimination von Fremdwasser die Gemeinde die öffentliche Mischwasserkanalisation auf ein Trennsystem umstellt.

3

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (mit Ausnahme des Bundes), soweit sie Maßnahmen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung im Rahmen des § 53 Absatz 1 LWG durchführen. Die Zuwendung ist zu 100 % an Eigentümerinnen oder Eigentümer privater Abwasseranlagen (einschließlich der Grundleitungen) weiterzuleiten (Einzelpfängerin oder Einzelpfänger).

4

Zuwendungsvoraussetzungen

- 1.) Die öffentliche Kanalisation muss im Rahmen der Selbstüberwachungsverordnung Kanal (SüwV Kan) untersucht und hinsichtlich ihrer Schäden bewertet sein.
- 2.) Im Entwässerungsgebiet (abgegrenzte Teilbereiche des Kanalnetzes) muss die Sanierungsbedürftigkeit der Kanäle durch Fremdwasserinfiltrationen (Verdünnungsanteil übersteigt die Hälfte des Abwasserabflusses bei Trockenwetter) eingetreten sein.
- 3.) Die Gemeinde muss im abgegrenzten Fremdwasserschwerpunktgebiet durch Satzung die Inspektion aller Hausanschlüsse veranlasst haben.
- 4.) Es muss ein Fremdwassersanierungskonzept der Gemeinde bestehen, bei dem in einem Fremdwasserschwerpunktgebiet die öffentliche und private Kanalisation ganzheitlich (als Einheit) saniert wird. Hierzu hat der Betreiber der öffentlichen Kanalisation ein mit der Bezirksregierung abgestimmtes Fremdwasserkonzept vorzulegen. Die zu sanierenden öffentlichen und privaten Leitungen müssen im Fremdwasserschwerpunktgebiet liegen.
- 5.) Anträge von privaten Eigentümerinnen oder Eigentümern, die keine Unternehmen im Sinne von 6.) sind, werden durch die Gemeinde nur entgegengenommen, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 500 € beträgt.
- 6.) Bei Unternehmen und juristischen Personen (Industrie- und Gewerbebetriebe sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit diese Einrichtungen unterhalten, die auch Gegenstand eines Gewerbebetriebes

5.3

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

sein können) ist die erforderliche Erklärung zur "De-minimis"-Regelung" abzugeben und dem Förderantrag beizufügen. Die Zuwendung darf einen Höchstbetrag von 200.000 € nicht überschreiten.

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung: Zuweisung/Zuschuss

5.4

Bemessungsgrundlage

5.4.1

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Sanierung der privaten Abwasseranlagen (einschließlich der Schächte) sowie ggf. Ausgaben für die Umstellung auf ein Trennsystem (siehe Nummer 2 Satz 3).

Nicht zuwendungsfähig ist eine ggf. vorab erforderliche Prüfung des Zustandes und der Funktionsfähigkeit der privaten Abwasseranlagen.

5.4.2

Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Länge der zu sanierenden oder neugebauten Schmutzwasserleitung und/oder der neugebauten Leitung für Niederschlagswasser bei der Umstellung auf ein Trennsystem. Die an die privaten Eigentümerinnen oder Eigentümer, die keine Unternehmen im Sinne des Satzes 3 sind, für private Anschlussleitungen weiterzuleitenden Zuwendung beträgt bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch maximal 200 € je angefangenem laufendem Meter sanierter bzw. neugebauter Hausanschluss- und Grundleitung bzw. neugebauter Niederschlagswasserleitung bei der Umstellung auf ein Trennsystem je Haus einschließlich Nebengebäuden.

Bei Unternehmen und juristischen Personen (Industrie- und Gewerbebetriebe sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit diese Einrichtungen unterhalten, die auch Gegenstand eines Gewerbebetriebes sein können) darf der Maximalbetrag von 200.000 € innerhalb von drei Jahren je Unternehmen nicht überschritten werden. Die Förderung wird im Rahmen der "De-minimis"-Regelung (Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006) gewährt.

Einem Unternehmen, das eine Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

Die Zuwendung nach Nummer 4 Punkt 6 darf einen Höchstbetrag von 200.000 € nicht überschreiten.



5.3

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Nicht förderfähig sind insbesondere:

Unbare Eigenleistungen, unbare Planungskosten, Skonti, Rabatte, Kreditbeschaffungskosten einschl. Bauzinsen, Grunderwerbkosten (Grundstückskosten, Grunderwerbsteuern, Notarkosten, Gerichtskosten), allgemeine Nebenkosten (Inseratskosten, Genehmigungsgebühren, Finanzierungskosten, Versicherung, Vermessungskosten), Mehrausgaben infolge bergbaulicher Einwirkungen, die Mehrwertsteuer (sofern diese als Vorsteuer abziehbar). Darüber hinaus sind Mehrausgaben aufgrund von Preissteigerungen sowie fehlerhafter Kalkulationen und Antragsstellungen, die nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Förderantrag geltend gemacht werden, nicht förderfähig.

7

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

Der Förderantrag ist unter Verwendung des mit dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW abgestimmten Antragsmusters durch die Hauseigentümerin oder den Hauseigentümer bei der Gemeinde zu stellen. Entsprechende Muster stellt die NRW.BANK zur Verfügung.

Die Gemeinde sammelt die Anträge und legt sie nach Vorgaben der bewilligenden Stelle als Sammelantrag nach dem Grundmuster 1 zu Nummer 3.1 der VVG zu § 44 LHO der NRW.BANK vor. Der Sammelantrag hat eine Stellungnahme der Gemeinde zur Förderfähigkeit zu enthalten. Es kann nur einmalig ein Sammelantrag für ein abgegrenztes Fremdwasserschwerpunktgebiet gestellt werden.

Die NRW.BANK beteiligt die Bezirksregierung zur Beurteilung der Förderfähigkeit. Nach fachlicher Prüfung der Fördervoraussetzungen gemäß Nummer 4 leitet die Bezirksregierung der NRW.BANK eine Stellungnahme zur Bewilligung des Antrags zu.

7.2

Bewilligungsverfahren

Die bewilligende Stelle ist die NRW.BANK.

Die Gemeinde leitet die Mittel an die Eigentümerinnen oder Eigentümer privater Abwasseranlagen (Einzelempfängerin oder Einzelempfänger) weiter.

Die Zusage der Bewilligung an die Gemeinde hat die Verpflichtung zu enthalten,

- die Einzelempfängerinnen/Einzelempfänger unverzüglich schriftlich von der Bewilligung oder Ablehnung zu unterrichten,
- von den Einzelempfängerinnen/Einzelempfängern einen Nachweis gegenüber der Gemeinde über die geleisteten Ausgaben und die Leistungen Dritter innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Maßnahme zu verlangen,

5.3

- die Einzelempfängerin oder den Einzelempfänger darauf hinzuweisen, dass die Fördermittel vom Land NRW gewährt werden,
- die Einzelempfängerin oder der Einzelempfänger darauf hinzuweisen, dass der Anspruch auf die Zuwendung entfällt, wenn die Maßnahme nicht innerhalb von 2 Jahren fertig gestellt oder in Betrieb genommen werden kann und die Nachweise über geleistete Ausgaben und Leistungen Dritter bei der Gemeinde vorgelegt werden,
- die Maßnahme auf die ordnungsgemäße Durchführung durch die Gemeinde prüfen und bestätigen zu lassen,
- der bewilligenden Stelle einen einfachen Summenverwendungsnachweis im Sinne von Nummer 10.2 VVG mit kurzem Sachstandsbericht vorzulegen.

Die Förderung der Maßnahme ist durch die NRW.BANK so zu befristen, dass innerhalb von 2 1/2 Jahren nach erfolgter Bewilligung die Maßnahme durchzuführen und abzurechnen ist (Vorlage des Summenverwendungsnachweises). Kann die Maßnahme nicht rechtzeitig fertig gestellt oder in Betrieb genommen werden, kann der Bewilligungsbescheid nach Prüfung der dargelegten Gründe durch die NRW.BANK als bewilligende Stelle aufgehoben werden.

7.3

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren/Verwendungsnachweis

Die Anforderungen auf Auszahlung von Zuwendungen sind von der Gemeinde an die NRW.BANK zu richten. Hierzu legt die Einzelempfängerin oder der Einzelempfänger der Gemeinde den Nachweis über geleistete Ausgaben und Leistungen Dritter vor.

Die Auszahlung der Zuwendung darf erst nach Abschluss der Baumaßnahme erfolgen. Die Auszahlung der Zuwendung darf nur nach Prüfung der Rechnungen durch die Gemeinde sowie der Feststellung über die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme erfolgen.

5.4 Sanierung der Abwasseranlagen auf kommunalen oder privaten Liegenschaften



1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen zur Kanalsanierung auf kommunalen oder privaten Liegenschaften auf der Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe insbesondere folgender Regelungen:

- §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (SGV. NRW. 630) sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV zur LHO, RdErl. d. Finanzministeriums v. 30.9.2003 – SMBl. NRW. 631) in der jeweils geltenden Fassung,
- Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. L 318 vom 17.11.2006, S. 17) in der jeweils gültigen Fassung.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2

Zuwendungen werden nur dann gewährt, wenn mit der zu fördernden Maßnahme zum Zeitpunkt der Bewilligung des Antrags noch nicht begonnen wurde. Die in Nummer 1.3 VV / VVG zu § 44 LHO genannte Ausnahmeregelung (Antrag auf förderunschädlichen, vorzeitigen Maßnahmenbeginn) bleibt hiervon unberührt.

5.4

2

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Sanierung der

- a) Abwasseranlagen auf kommunalen Liegenschaften,
- b) privaten Abwasseranlagen (einschließlich der Schächte), die nicht Bestandteil der öffentlichen Kanalisation sind und an ein Schmutzwasser- oder Mischwassersystem angeschlossen sind.

Zu den Abwasseranlagen gehören insbesondere Abwasserleitungen zum Sammeln und Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermishten Niederschlagswasser, die im Erdreich oder unzugänglich verlegt sind. Die Sanierung muss aufgrund des Ergebnisses der Prüfung des Zustandes und der Funktionsfähigkeit notwendig sein.

3

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Gemeinden, Gemeindeverbände sowie kommunale Einrichtungen gemäß § 107 Absatz 2 GO NRW soweit sie nicht im Sinne des EU-Wettbewerbs- und Beihilferechts unternehmerisch tätig sind.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

Für Sanierungsmaßnahmen auf den unter 2 a) aufgeführten kommunalen Liegenschaften:

- 1.) Voraussetzung ist, dass die Gemeinde ihre gesamte Kanalisation gemäß den Anforderungen der SÜwV Kan untersucht hat und dies gegenüber der für die Überwachung nach § 116 LWG zuständigen Behörde nachgewiesen hat.
- 2.) Es muss ein gültiges Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) bestehen.
- 3.) Die Zuwendungsempfänger sind antragsberechtigt, soweit sie Eigentümer der zu sanierenden kommunalen Liegenschaften sind und für diese Liegenschaften keinen Anspruch auf Förderung nach dem Förderbereich 5.3 dieser Förderrichtlinien haben.

Für Sanierungsmaßnahmen auf den unter 2 b) aufgeführten privaten Liegenschaften:

- 1.) Die Sanierungsbedürftigkeit muss von der Kommune festgestellt worden und aufgrund des Ergebnisses der Prüfung des Zustandes und der Funktionsfähigkeit zwingend erforderlich sein.
- 2.) Die Kommune hat den Nachweis zu erbringen, dass die Eigentümerin/der Eigentümer der privaten Liegenschaft oder die/der Erbbauberechtigte Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) oder ALG II bezieht und die Immobilie selbst bewohnt (Eigentümerin/Eigentümer/Erbbauberechtigte/Erbbauberechtigter eines selbst genutzten angemessenen Hausgrundstücks) und Anspruch auf Übernahme der mit der Sanierung der privaten Abwasserleitung verbundenen, einmalig anfallenden Lasten zu den nach dem SGB II oder SGB XII berücksichtigungsfähigen Unterkunftskosten durch die Kommune hat.
- 3.) Bei diesen Maßnahmen findet im Einzelfall die Nummer 1.1 Satz 3 VV zu § 44 LHO Anwendung.



5.4

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung: Zuweisung / Zuschuss

5.4

Bemessungsgrundlage

5.4.1

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Sanierung/Erneuerung der Abwasseranlagen sowie die dazugehörigen betrieblichen Einrichtungen (ausgenommen Schächte, die zur öffentlichen Kanalisation gehören).

5.4.2

Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Abweichend von Nummer 1.1 VVG zu § 44 LHO werden Zuwendungen für Sanierungsmaßnahmen auf den unter 2 b) aufgeführten privaten Liegenschaften bewilligt, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 2.000 € beträgt.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Nicht förderfähig sind insbesondere:

- Inspektionen und Prüfung des Zustandes und der Funktionsfähigkeit von Abwasseranlagen
- die Sanierung von Behelfsentwässerungsanlagen
- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
- die Sanierung privater Abwasseranlagen wohnwirtschaftlicher Objekte auf kommunalen Liegenschaften und
- die aufgrund der Investition entstehenden laufenden betrieblichen Ausgaben, unbare Eigenleistungen, unbare Planungskosten, Skonti, Rabatte, Kreditbeschaffungskosten einschließlich Bauzinsen, Grunderwerbkosten (Grundstückskosten, Grunderwerbsteuern, Notarkosten, Gerichtskosten), allgemeine Nebenkosten (Inseratskosten, Genehmigungsgebühren, Finanzierungskosten, Versicherung, Vermessungskosten), Mehrausgaben infolge bergbaulicher Einwirkungen, die Mehrwertsteuer (sofern diese als Vorsteuer abziehbar) sowie Ausgleichsmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Landschaftsgesetz (LG) und Landesforstgesetz (LFoG).
- Darüber hinaus sind Mehrausgaben aufgrund von Preissteigerungen sowie fehlerhafter Kalkulationen und Antragsstellungen, die nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Förderantrag geltend gemacht werden, nicht förderfähig.

5.4

7

7.1

Verfahren**Antragsverfahren**

a) Für Sanierungsmaßnahmen auf den unter 2 a) aufgeführten kommunalen Liegenschaften:

Die Antragssumme muss mindestens € 25.000 betragen. Mehrere Vorhaben sind in einem Antrag zusammenzufassen.

Der Förderantrag ist unter Verwendung des mit dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW abgestimmten Antragsmusters in 2facher Ausfertigung bei der NRW.BANK zu stellen. Entsprechende Muster stellt die NRW.BANK zur Verfügung.

Mit dem Antrag ist eine Bestätigung der Unteren Wasserbehörde, dass die Zuwendungsvoraussetzungen nach Nr. 4 1.) und 2.) erfüllt sind, abzugeben.

b) Für Sanierungsmaßnahmen auf den unter 2 b) aufgeführten privaten Liegenschaften:

Die Kommune legt der NRW.BANK nach deren Vorgaben die Anträge nach dem Grundmuster 1 zu Nummer 3.1 der VVG zu § 44 LHO der NRW.BANK zur Bewilligung vor.

7.2

Bewilligungsverfahren

Die bewilligende Stelle ist die NRW.BANK.

a) Für Sanierungsmaßnahmen auf den unter 2 a) aufgeführten kommunalen Liegenschaften:

Die Bestätigung der Unteren Wasserbehörde, dass die Zuwendungsvoraussetzungen nach Nr. 4 1.) und 2.) erfüllt sind, ist Voraussetzung für das Bewilligungsverfahren.

Die Förderung der Maßnahme ist durch die NRW.BANK so zu befristen, dass innerhalb von 2 Jahren nach erfolgter Bewilligung die Maßnahme durchzuführen und abzurechnen ist (Vorlage des Verwendungsnachweises). Kann die Maßnahme nicht rechtzeitig fertig gestellt oder in Betrieb genommen werden, kann der Bewilligungsbescheid nach Prüfung der dargelegten Gründe durch die NRW.BANK als bewilligende Stelle aufgehoben werden.

b) Für Sanierungsmaßnahmen auf den unter 2 b) aufgeführten privaten Liegenschaften:

Die Zusage der Bewilligung an die Gemeinde hat die Verpflichtung zu enthalten

- die Maßnahme auf die ordnungsgemäße Durchführung durch die Gemeinde prüfen und bestätigen zu lassen und
- der bewilligenden Stelle einen Nachweis der verwendeten Mittel unter Verwendung des Grundmusters 3 zu Nummer 10.3 VVG zu § 44 LHO mit kurzem Sachstandsbericht vorzulegen.



5.4

7.3

Die Förderung der Maßnahme ist durch die NRW.BANK so zu befristen, dass innerhalb von 2 Jahren nach erfolgter Bewilligung die Maßnahme durchzuführen und abzurechnen ist (Vorlage des Verwendungsnachweises). Kann die Maßnahme nicht rechtzeitig fertig gestellt oder in Betrieb genommen werden, kann der Bewilligungsbescheid nach Prüfung der dargelegten Gründe durch die NRW.BANK als bewilligende Stelle aufgehoben werden.

Die jeweiligen Bewilligungsbescheide werden durch die NRW.BANK erstellt.

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren/Verwendungsnachweis

Die Anforderungen auf Auszahlung von Zuwendungen sind an die NRW.BANK zu richten.

Der Nachweis der verwendeten Mittel ist unter Verwendung des Grundmusters 3 zu Nummer 10 VVG zu § 44 LHO von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger in zweifacher Ausfertigung an die NRW.BANK zu richten. Mit dem Verwendungsnachweis legt die Gemeinde der NRW.BANK die geprüften Rechnungen vor und bestätigt die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme/Maßnahmen. Die Auszahlung erfolgt in einer Summe nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

5.5 Sanierung privater Hausanschlüsse – Darlehen der NRW.BANK mit Zinsverbilligung durch das Land NRW



1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt einen Zinszuschuss für Investitionsmaßnahmen zur privaten Kanalsanierung auf Grundstücken privater Liegenschaften auf der Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe insbesondere folgender Regelungen:

- §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (SGV. NRW. 630) sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV zur LHO, RdErl. d. Finanzministeriums v. 30.9.2003 – SMBl. NRW. 631) in der jeweils geltenden Fassung,
- Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. L 318 vom 17.11.2006, S. 17) in der jeweils gültigen Fassung,
- Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, (Abl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5) in der jeweils gültigen Fassung.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2

Der Zinszuschuss wird nur dann gewährt, wenn zum Zeitpunkt des Eingangs des Förderantrags bei der NRW.BANK mit der Sanierung des Kanals noch nicht begonnen wurde. Als Beginn ist unter anderem der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags zu werten. Die Planung des Vorhabens und die Inspektion des Kanals gelten nicht als



5.5

Beginn des Vorhabens. Die in Nummer 1.3 VV / VVG zu § 44 LHO genannte Ausnahmeregelung (Antrag auf förderunschädlichen, vorzeitigen Maßnahmenbeginn) bleibt hiervon unberührt.

2

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Sanierung der privaten Abwasseranlagen (einschließlich der Schächte), die nicht Bestandteil der öffentlichen Kanalisation sind und an ein Schmutzwasser- oder Mischwassersystem beziehungsweise an eine genehmigte oder bauartzugelassene Kleinkläranlage angeschlossen sind. Zu den Abwasseranlagen gehören insbesondere Abwasserleitungen zum Sammeln und Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser, die im Erdreich oder unzugänglich verlegt sind.

3

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Private Hauseigentümerinnen/Hauseigentümer, die keine Unternehmen im Sinne des Satzes 2 sind, soweit sie keinen Anspruch auf Förderung nach dem Förderbereich 5.3 dieser Förderrichtlinien haben.

Bei Unternehmen und juristischen Personen (Industrie- und Gewerbebetriebe sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit diese Einrichtungen unterhalten, die auch Gegenstand eines Gewerbebetriebes sein können) darf der Maximalbetrag von 200.000 € innerhalb von drei Jahren je Unternehmen nicht überschritten werden. Die Förderung wird im Rahmen der "De-minimis"-Regelung (Verordnung (EG) Nr. 1998/2006) gewährt.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

Die Sanierung muss aufgrund des Ergebnisses der Prüfung des Zustandes und der Funktionsfähigkeit notwendig sein. Die Immobilie muss überwiegend selbst wohnwirtschaftlich genutzt sein. Der Investitionsort muss in Nordrhein-Westfalen liegen.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung: Darlehen

5.4

Umfang der Förderung

Darlehen der NRW.BANK im Hausbankverfahren mit einer Zinsverbilligung von 2 % Punkten durch das Land für Darlehensbeträge zwischen 2.500 und 25.000 Euro; bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten.

5.5

Bei Unternehmen und juristischen Personen (Industrie- und Gewerbebetriebe sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit diese Einrichtungen unterhalten, die auch Gegenstand eines Gewerbebetriebes sein können) wird die Förderung im Rahmen der "De-minimis"-Regelung (Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006) gewährt.

Einem Unternehmen, das eine Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen**Nicht gefördert werden:**

- Inspektionen und die Prüfung des Zustandes und der Funktionsfähigkeit von privaten Abwasseranlagen
- Sanierung von Behelfsentwässerungsanlagen.

7

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

Der Antrag für das Darlehen der NRW.BANK ist auf dem dafür vorgesehenen Vordruck bei einem Kreditinstitut nach Wahl der Antragstellerin/des Antragstellers (Hausbank) zu stellen und von diesem – gegebenenfalls über ein Zentralinstitut – der NRW.BANK zuzuleiten. Dem Antrag sind das Ergebnis der Prüfung des Zustandes und der Funktionsfähigkeit sowie ein Kostenvorschlag für den Umfang der Sanierungsmaßnahme beizufügen.

7.2

Bewilligungsverfahren

Die bewilligende Stelle ist die NRW.BANK.

Die NRW.BANK sagt der Hausbank bzw. dem Zentralinstitut die Refinanzierung des an die Endkreditnehmerin / den Endkreditnehmer auszureichenden Darlehens zu.

7.3

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren/Verwendungsnachweis

Die Hausbank hält die antragsgemäße Verwendung der Darlehensmittel innerhalb von 3 Monaten nach Auszahlung nach.

Bei einem Verzicht auf ein noch nicht abgerufenes Darlehen kann frühestens nach 6 Monaten erneut ein Darlehen aus dem bereits beantragten Programm für dasselbe Vorhaben gewährt werden.

Förderbereich 6

Forschungs- und Entwicklungsprojekte

Der Förderbereich Forschungs- und Entwicklungsprojekte zur Abwasserbeseitigung dient der Weiterentwicklung des Standes der Technik und damit der Weiterentwicklung der rechtlichen Voraussetzung im Sinne einer nachhaltigen Abwasserbeseitigung.

Mit einer gezielten Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Bereich der Abwasserbeseitigung sollen einen Beitrag zur Verbesserung der Gewässergüte geleistet werden. So können durch innovative Maßnahmen bzw. Verfahren neue Umweltstandards entwickelt bzw. definiert werden. Übergeordnetes Ziel der Förderung ist die Weiterentwicklung des Standes der Technik.

Auf diese Weise soll der Einsatz innovativer Technologien, wie z. B. der Membrantechnologie, Technologien zur Nährstoffrückgewinnung und zum effizienten Energieeinsatz in der Abwasserbeseitigung, bis hin zu branchenspezifischen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie Vorhaben zum Umgang mit Niederschlagswasser, zu Fremdwasser, Kanalbau, Kanalsanierung und Kanalbetrieb sowie Vorhaben zur Grundstücksentwässerung unterstützt und weiterentwickelt werden. Forschungs- und Entwicklungsbedarf wird derzeit insbesondere in folgenden Bereichen gesehen:

- Optimierung, Betrieb und Weiterentwicklung der Technologien zur Mikroschadstoffelimination
- Entwicklung effektiver und kostenarmer Verfahren zur Niederschlagswasserbehandlung
- Entwicklung innovativer Verfahren und Konzeptionen der Abwasserbeseitigung zur Steigerung der Energieeffizienz sowie Verringerung der Klimagasausträge
- Erhalt der Infrastruktur

Die Ergebnisse dieser praxisorientierten Untersuchungen werden allen Interessierten zur Verfügung gestellt, um so auch die Voraussetzungen für eine rasche Umsetzung zu schaffen. Gleichzeitig werden die Forschungs- und Entwicklungslandschaft in Nordrhein-Westfalen gestärkt und der Umweltschutz vorangebracht.

6 Forschungs- und Entwicklungsprojekte zur Abwasserbeseitigung



1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt Zuwendungen für Forschungs- und Entwicklungsprojekte zur Abwasserbeseitigung und Projekte des Wissenstransfers auf der Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe insbesondere folgender Regelungen:

- §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (SGV. NRW. 630) sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV zur LHO, RdErl. d. Finanzministeriums v. 30.9.2003 – SMBl. NRW. 631) in der jeweils geltenden Fassung,
- Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (Abl. C 323 vom 30.12.2006, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung,
- Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, (Abl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5) in der jeweils gültigen Fassung.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2

Zuwendungen werden nur dann gewährt, wenn mit den zu fördernden Projekten zum Zeitpunkt der Bewilligung des Antrags noch nicht begonnen wurde. Die in Nummer 1.3 VV / VVG zu § 44 LHO genannte Ausnahmeregelung (Antrag auf förderunschädlichen, vorzeitigen Maßnahmenbeginn) bleibt hiervon unberührt.



6

2

Gegenstand der Förderung

Übergeordnetes Ziel ist die Weiterentwicklung des Standes der Technik der Abwasserbeseitigung in Nordrhein-Westfalen.

Dies umfasst insbesondere die Bereiche:

- Nachhaltige Abwasserbeseitigung,
- Schutz der natürlichen Ressourcen (Wasser, Klima, Energie, Luft, Boden, Biodiversität),
- Weiterentwicklung der Abwassertechnik,
- Erhalt der Infrastruktur,
- Qualitätssicherung im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung.

Die Forschungs- und Entwicklungsprojekte sollten praxisnah und anwendungsorientiert ausgestaltet sein und den Wissenstransfer berücksichtigen.

3

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

3.1

Zuwendungsempfänger sind Forschungseinrichtungen im Sinne des „Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation“ (Mitteilung 2006/C 323/01 der Kommission, Abl. C 323 vom 30.12.2006, S. 1).

Forschungseinrichtungen sind nach Nummer 2.2 d) des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation Einrichtungen wie Hochschulen und Forschungsinstitute unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich oder privatrechtlich) oder ihrer Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe in Grundlagenforschung, industrieller Forschung oder experimenteller Entwicklung besteht und die ihre Ergebnisse durch Lehre, Veröffentlichung oder Technologietransfer verbreiten.

Von der Förderung umfasst sind ausschließlich Einrichtungen, die eine nicht-wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne von Nummer 3.1.1 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation darstellen. Das Vorliegen einer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit wird in der Regel als gegeben angesehen, wenn eins der folgenden Kriterien vorliegt:

- die Ausbildung von mehr oder besser qualifizierten Humanressourcen,
- die unabhängige Forschung und Entwicklung (FuE) zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses,
- die Verbreitung der Forschungsergebnisse.

3.2

Kooperationspartner der Forschungseinrichtungen können Unternehmen (z. B. Ingenieurbüros oder Gewerbe- bzw. Industriebetriebe) sein (siehe 4.2 De-minimis-Vorhaben).

3.3

Unternehmen oder Einrichtungen, deren Vorhaben der Stärkung von Forschung, Innovation und Technologie dienen (siehe 4.2 De-minimis-Vorhaben).

6

4

4.1

Zuwendungsvoraussetzungen**Allgemeines**

Soweit dieselbe Einrichtung sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, ist die staatliche Finanzierung der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit förderunschädlich, wenn die beiden Tätigkeitsformen und ihre Kosten und Finanzierungen eindeutig voneinander getrennt werden können. Der Nachweis, dass die Kosten korrekt zugeordnet worden sind, kann im Jahresabschluss der Forschungseinrichtungen geführt werden.

Wenn nicht gewinnorientierte Forschungseinrichtungen und andere Innovationsmittler wirtschaftliche Tätigkeiten wie die Vermietung von Infrastruktur, Dienstleistungen für gewerbliche Unternehmen / freie Berufe oder Auftragsforschung ausüben, sollte dies unter marktüblichen Bedingungen geschehen. In diesen Fällen werden sie wie Unternehmen behandelt.

Maßnahmen von Antragstellern, deren Unternehmenszweck in der experimentellen Entwicklung liegt, können gefördert werden, wenn die zu fördernde Maßnahme außerhalb des üblichen Leistungsprogramms des Antragstellers liegt. Bei der experimentellen Entwicklung und anschließenden kommerziellen Nutzung von Demonstrations- oder Pilotprojekten sind die daraus erzielten Einnahmen von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzuziehen.

Bei einem gemeinsamen Projekt mit mindestens zwei Antragstellern (Kooperationsprojekt) müssen die Partner ihre Rechte und Pflichten zur Erfüllung des Zuwendungszwecks in einem Kooperationsvertrag regeln, in dem insbesondere zu vereinbaren ist, dass im Falle des Ausscheidens eines Kooperationspartners seine bis dahin gewonnenen Erkenntnisse und Ergebnisse aus den Projektarbeiten den übrigen Kooperationspartnern unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Der abgeschlossene Kooperationsvertrag ist vor einer Bewilligung des Förderantrages der Bewilligungsbehörde vorzulegen (siehe Nummer 7.3).

4.2

De-minimis-Vorhaben

4.21

Unternehmen, die mit Forschungseinrichtungen kooperieren, werden auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 gefördert.

4.22

Vorhaben, die der Stärkung von Forschung, Innovation und Technologie dienen, können ebenfalls als De-minimis-Vorhaben gefördert werden.

4.23

Bei den Fördervorhaben nach Nummer 4.2.1 und 4.2.2 darf der maximale Förderbetrag von 200.000 € innerhalb von drei Jahren je Unternehmen nicht überschritten werden. Die Zuwendungen dürfen nicht mit einer De-minimis-Förderung der gleichen förderbaren Ausgaben kumuliert werden, um die in diesen Förderrichtlinien festgelegten Förderhöchstsätze zu umgehen.



6

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4

Höhe der Zuwendung

Der Fördersatz beträgt bis zu 80 %.

Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

Bei den nach Nummer 4.2.1 geförderten Unternehmen bzw. bei Vorhaben, die nach Nummer 4.2.2 gefördert werden, beträgt die Höchstförderintensität 200.000 €.

5.5

Bemessungsgrundlage

Folgende Ausgaben sind zuwendungsfähig:

Personalausgaben, soweit diese Personen für das Vorhaben angestellt sind. Die projektbezogenen Personenstunden sind bei den Zuwendungsempfängern mit Beginn des Projektes pro Tag eigenhändig und zeitnah zu erfassen.

Ausgaben für Instrumente und Ausrüstungen, soweit und solange sie für das geförderte Vorhaben genutzt werden, für Instrumente und Ausrüstungen, die nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als zuwendungsfähig.

Aufwendungen zum Bau und Betrieb von Versuchsanlagen, Muster oder Demonstratoren, Reiseaufwendungen, Aufwendungen für Publicitätsmaßnahmen, Investitionen und Ausgaben für Fremdleistungen. Ausgaben können nur berücksichtigt werden soweit sie projektbezogen sind.

Zusätzliche Gemeinausgaben, die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen, sonstige Betriebsausgaben einschließlich Ausgaben für Material, Lieferungen und Ähnliches, die im Zuge der Forschungstätigkeit unmittelbar entstehen.

Projektbezogene Gemeinkosten sind pauschal in Höhe von rd. 20 % der Personalausgaben förderbar. Eine Plausibilisierung der Gemeinkosten ist erforderlich.

Werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Vergütungen als nach dem Tarifvertrag des Landes Nordrhein-Westfalen für den öffentlichen Dienst sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.



6

Aufwendungen für die Koordination von Kooperationspartnern sind zuwendungsfähig.

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die veranschlagten Gesamtausgaben für den Verwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Nicht förderfähig sind insbesondere:

Die aufgrund der Investition entstehenden laufenden betrieblichen Ausgaben, Skonti, Rabatte, Kreditbeschaffungskosten einschl. Zinsen, allg. Nebenkosten (insb. Inseratskosten, Finanzierungskosten, Versicherung), die Mehrwertsteuer (sofern diese als Vorsteuer abziehbar), Ausgaben für Repräsentationszwecke und Fremdzinsen sowie die kalkulatorischen Kosten für Gewinn, Abschreibungen und Einzelwagnisse. Darüber hinaus sind Mehrausgaben aufgrund von Preissteigerungen sowie fehlerhafter Kalkulationen und Antragsstellungen, die nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Förderantrag geltend gemacht werden, nicht förderfähig.

Ausgaben für Repräsentationszwecke und Fremdzinsen sowie die kalkulatorischen Kosten für Gewinn, Abschreibungen und Einzelwagnisse, eingebrachte Einrichtungen und Anlagen.

Einem Unternehmen, das eine Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

7

Verfahren

7.1

Projektskizzen

Die Forschungseinrichtungen reichen Projektskizzen ein, auf Basis eigener Ideen oder anhand von Themenvorschlägen des MKULNV. Adressat ist das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), Postfach 101052, 45610 Recklinghausen. Es sind zwei Ausdrucke pro Skizze sowie eine pdf-Datei zu übermitteln.

Die Skizze soll folgende Angaben enthalten:

- Antragsteller
- Projektbezeichnung
- Durchführungszeitraum
- Finanzbedarf (Gesamtsumme der beantragten Mittel)
- Kurzbeschreibung des Vorhabens mit Problemstellung und Zielsetzung sowie vorgesehenen Arbeiten.



7.2

Das LANUV entscheidet über die Förderfähigkeit auf Basis der jeweils zum Quartalsanfang vorliegenden Skizzen. Die Entscheidungen sind zu begründen und zu dokumentieren. Ist die Entscheidung positiv, bittet das LANUV den Projektnehmer um die Vorlage eines Antrags mit einer Projektbeschreibung.

Projektbeschreibung

Es ist eine Projektbeschreibung einzureichen. In Ausnahmefällen kann auch ohne vorausgegangene Skizze direkt eine Projektbeschreibung übermittelt werden, wenn sich z.B. kurzfristig ein besonderer Forschungsbedarf ergibt.

Adressat ist das LANUV.

Die Projektbeschreibungen sollten nach folgendem Schema aufgebaut sein:

1. Allgemeine Angaben

- 1.1 Antragstellerin/Antragsteller (Institution und Projektverantwortliche / Projektverantwortlicher)
- 1.2 Projektbezeichnung
- 1.3 Projektlaufzeit
- 1.4 Beantragte Finanzmittel (Gesamtsumme)
- 1.5 Projektbearbeitende Personen unter Angabe ihrer Qualifikation und Erfahrungen mit Bezug zur Fragestellung des Einzelauftrags (Referenzen sind ggf. in einer Anlage aufzuführen)
- 1.6 Zusammenfassung des Projekts
- 1.7 Eigenerklärung des Antragstellers, dass eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne von Ziffer 3.1.1 Satz 3 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (Mitteilung der Kommission, 2006/C 323/01, Amtsblatt der Europäischen Union vom 30.12.2006) vorliegt.

2. Stand des Wissens, Vorarbeiten

- 2.1 Stand des Wissens (mit Quellenangaben)
- 2.2 Ähnliche Forschungsvorhaben bzw. Projekte. Neben der Nutzung von eigenem Expertenwissen ist eine Recherche in UFORDAT sowie mindestens einer weiteren einschlägigen Suchmaschine oder Datenbank durchzuführen und das Ergebnis darzustellen.
- 2.3 Eigene Erfahrung im Arbeitsgebiet und Vorarbeiten

3. Ziele und Arbeitsprogramm

- 3.1 Ziel der Untersuchung
- 3.2 Beschreibung des Standes der Technik
- 3.3 Beschreibung der Notwendigkeit und der wasserwirtschaftlichen Relevanz (einschließlich Angaben zur Relevanz für die Praxis und zur Einführung der Arbeitsergebnisse in die Praxis)
- 3.4 Beschreibung der Vorgehensweise und des Arbeitsprogramms
- 3.5 Erläuterung der erwarteten wesentlichen Arbeitsergebnisse
- 3.6 Vernetzung mit anderen Einrichtungen
- 3.7 Arbeits-, Zeit- und Kostenplan

6

4. Finanzvolumen

- 4.1 Beantragte Mittel (mit textlicher Begründung)
- 4.2 Finanzbedarf in Tabellenform, aufgegliedert nach Haushaltsjahren und Art der Kosten (Personalkosten, Sachkosten, Reisekosten)

Ein Förderbeirat wählt aus den Projektbeschreibungen bis zu 4 mal jährlich nach Bedarf, immer am Quartalsanfang, unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel und der fachlichen Stellungnahme des LANUV die Projekte aus.

7.3

Antragstellung und Bewilligungsverfahren

Die formale Antragstellung (einschließlich der Projektbeschreibung) für die auf Basis der Projektskizzen ausgewählten Projekte erfolgt beim LANUV.

Beim LANUV erfolgen neben der fachlichen Prüfung die formale Prüfung der zuwendungsrechtlichen und beihilferechtlichen Voraussetzungen und die Bewilligung der Anträge. Voraussetzung für die Bewilligung ist ein positives Ergebnis der Prüfung der Eigenerklärung des Antragstellers zum Vorliegen einer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit (siehe Nummer 3.1 Satz 3 und 4) und die Dokumentation des Prüfergebnisses durch das LANUV.

Das LANUV leitet anschließend die förderfähigen Projekte (geprüfter Antrag, geprüfte Projektbeschreibung) mit einem abschließenden Votum dem MKULNV und dem Förderbeirat zu.

7.4

Dokumentation

Bewilligte Projekte (bzw. die Dokumentation des Forschungsvorhabens) sind spätestens zum Projektbeginn in der Umweltforschungsdatenbank UFORDAT einzustellen. Sollten sich daraus Pflichten für den Zuwendungsempfänger ergeben, sind diese im jeweils aktuellen Antragsformular des LANUV aufgeführt.

7.5

Projektdurchführung und Projektabschluss

Das LANUV ist Bewilligungsbehörde, begleitet das Projekt fachlich und ist zuständig für die Auszahlung der Zuwendungen und die Überwachung der Verwendung gemäß § 44 LHO. Dementsprechend sind sämtliche Sachverhalte, die sich auf die fachliche Durchführung und die finanzielle Abwicklung der Projekte beziehen, mit dem LANUV zu klären.

Unbeschadet sonstiger Mitteilungspflichten hat der Zuwendungsempfänger dem LANUV, wenn nichts anderes bestimmt wird, jeweils sechs Monate nach Ablauf eines Kalenderjahrs einen kurzgefassten Zwischenbericht (Sachbericht des Zwischennachweises nach Nummer 6 ANBest-P) über die Durchführung und den Stand des Vorhabens vorzulegen.

Zum Ende des Projekts ist ein Abschlussbericht in 7facher Ausfertigung in veröffentlichungsfähiger Fassung zzgl. einer bearbeitungsfähigen EDV-Fassung (CD-ROM: 2fach) zu erstellen und dem LANUV vorzulegen. Die wesentlichen Ergebnisse sind zudem in veröffentlichungsfähiger Form in einem Kurzbericht (7fach) zusammenzufassen.



6

7.6

Veröffentlichung

Der Zuwendungsempfänger stimmt der Veröffentlichung der Projektergebnisse zu.

8

**Anforderungs- und Auszahlungsverfahren/
Verwendungsnachweis**

Die Anforderungen auf Auszahlung von Zuwendungen sind an die bewilligende Stelle zu richten.

Der Nachweis der verwendeten Mittel ist unter sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 3 zu Nummer 10 VVG zu § 44 LHO gegenüber der bewilligenden Stelle zu führen. Der einfache Verwendungsnachweis ist nicht zugelassen.

Anhang

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gemäß der Richtlinie „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung NRW“ (ResA)
Förderbereiche (FB) 1, 2.1, 2.2, 3, 4.1, 4.3, 5.1, 5.3 und 5.4

1. Angaben zur Antragstellerin/dem Antragsteller

2. Angaben zum Antragsteller/dem Antragsteller

3. Angaben zum Antragsteller/dem Antragsteller

4. Angaben zum Antragsteller/dem Antragsteller

Antrag für Kredite

1. Angaben zum Kreditnehmer

2. Angaben zum Kreditnehmer

3. Angaben zum Kreditnehmer

4. Angaben zum Kreditnehmer

5. Angaben zum Kreditnehmer

6. Angaben zum Kreditnehmer

7. Angaben zum Kreditnehmer

8. Angaben zum Kreditnehmer

9. Angaben zum Kreditnehmer

10. Angaben zum Kreditnehmer

11. Angaben zum Kreditnehmer

12. Angaben zum Kreditnehmer

13. Angaben zum Kreditnehmer

14. Angaben zum Kreditnehmer

15. Angaben zum Kreditnehmer

16. Angaben zum Kreditnehmer

17. Angaben zum Kreditnehmer

18. Angaben zum Kreditnehmer

19. Angaben zum Kreditnehmer

20. Angaben zum Kreditnehmer

21. Angaben zum Kreditnehmer

22. Angaben zum Kreditnehmer

23. Angaben zum Kreditnehmer

24. Angaben zum Kreditnehmer

25. Angaben zum Kreditnehmer

26. Angaben zum Kreditnehmer

27. Angaben zum Kreditnehmer

28. Angaben zum Kreditnehmer

29. Angaben zum Kreditnehmer

30. Angaben zum Kreditnehmer

31. Angaben zum Kreditnehmer

32. Angaben zum Kreditnehmer

33. Angaben zum Kreditnehmer

34. Angaben zum Kreditnehmer

35. Angaben zum Kreditnehmer

36. Angaben zum Kreditnehmer

37. Angaben zum Kreditnehmer

38. Angaben zum Kreditnehmer

39. Angaben zum Kreditnehmer

40. Angaben zum Kreditnehmer

41. Angaben zum Kreditnehmer

42. Angaben zum Kreditnehmer

43. Angaben zum Kreditnehmer

44. Angaben zum Kreditnehmer

45. Angaben zum Kreditnehmer

46. Angaben zum Kreditnehmer

47. Angaben zum Kreditnehmer

48. Angaben zum Kreditnehmer

49. Angaben zum Kreditnehmer

50. Angaben zum Kreditnehmer

Antrag NRW Sanierung Privater Hausanschlüsse

1. Angaben zum Antragsteller

2. Angaben zum Antragsteller

3. Angaben zum Antragsteller

4. Angaben zum Antragsteller

5. Angaben zum Antragsteller

6. Angaben zum Antragsteller

7. Angaben zum Antragsteller

8. Angaben zum Antragsteller

9. Angaben zum Antragsteller

10. Angaben zum Antragsteller

11. Angaben zum Antragsteller

12. Angaben zum Antragsteller

13. Angaben zum Antragsteller

14. Angaben zum Antragsteller

15. Angaben zum Antragsteller

16. Angaben zum Antragsteller

17. Angaben zum Antragsteller

18. Angaben zum Antragsteller

19. Angaben zum Antragsteller

20. Angaben zum Antragsteller

21. Angaben zum Antragsteller

22. Angaben zum Antragsteller

23. Angaben zum Antragsteller

24. Angaben zum Antragsteller

25. Angaben zum Antragsteller

26. Angaben zum Antragsteller

27. Angaben zum Antragsteller

28. Angaben zum Antragsteller

29. Angaben zum Antragsteller

30. Angaben zum Antragsteller

31. Angaben zum Antragsteller

32. Angaben zum Antragsteller

33. Angaben zum Antragsteller

34. Angaben zum Antragsteller

35. Angaben zum Antragsteller

36. Angaben zum Antragsteller

37. Angaben zum Antragsteller

38. Angaben zum Antragsteller

39. Angaben zum Antragsteller

40. Angaben zum Antragsteller

41. Angaben zum Antragsteller

42. Angaben zum Antragsteller

43. Angaben zum Antragsteller

44. Angaben zum Antragsteller

45. Angaben zum Antragsteller

46. Angaben zum Antragsteller

47. Angaben zum Antragsteller

48. Angaben zum Antragsteller

49. Angaben zum Antragsteller

50. Angaben zum Antragsteller

Antragsunterlagen für die Förderbereiche 1 bis 5.5 finden Sie im Internet unter:
www.nrwbank.de/resa

Erstberatung für öffentlich-rechtliche Fördernehmer:
(Montag bis Freitag von 8:00 bis 18:00 Uhr)

Kundenbetreuung für öffentliche Kunden
Tel.: +49 251 91741 - 4600
Fax.: +49 251 91741 - 2666
oeffentliche-kunden@nrwbank.de

Erstberatung für gewerbliche Fördernehmer:
(Montag bis Freitag von 8:00 bis 18:00 Uhr)

Beratungszentrum Rheinland
Tel.: +49 211 91741 - 4800
Fax.: +49 211 91741 - 7832
info@nrwbank.de

Beratungszentrum Westfalen
Tel.: +49 251 91741 - 4800
Fax.: +49 211 91741 - 7832
info@nrwbank.de

NRW.BANK
Kavalleriestraße 22
40213 Düsseldorf

NRW.BANK
Friedrichstraße 1
48145 Münster

Antragsunterlagen für den Förderbereich 6

finden Sie im Internet unter:

www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/foerderbereich6.htm

**Landesamt für Natur, Umwelt
und Verbraucherschutz NRW**

Leibnizstraße 10

45610 Recklinghausen

Tel.: +49 2361 305 - 0

Fax: +49 2361 305 - 3215

**Erstberatung zum Förderbereich 6
– Forschungs- und Entwicklungsprojekte
zur Abwasserbeseitigung:**

Dr. Kurt Harff

Tel.: +49 201 7995 - 1101 bzw. - 2525

Dr. Wolfgang Eichler

Tel.: +49 211 1590 - 2227

Fax: +49 211 1590 - 2176

fueabwasser@lanuv.nrw.de

Übersicht zu den Förderrichtlinien „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung NRW“ Hinweis: maßgeblich für die Förderung ist die Richtlinie

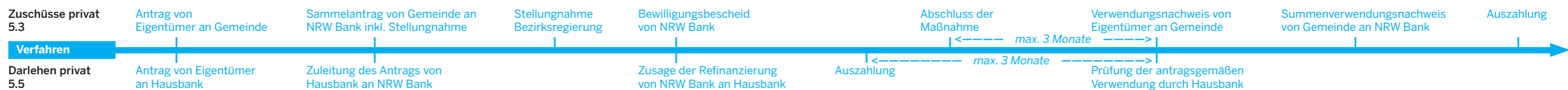
	Förderbereich 1 Innovativer produktionsintegrierter Umweltschutz	Förderbereich 2.1 Gutachterliche Untersuchungen zu Energiesparmaßnahmen öffentlicher Abwasseranlagen	Förderbereich 2.2 Umsetzung von Energiesparmaßnahmen / Maßnahmen zur Steigerung der Energie- bzw. Ressourceneffizienz	Förderbereich 3 Ertüchtigung öffentlicher Abwasserbehandlungsanlagen	Förderbereich 4.1 Bodenfilteranlagen	Förderbereich 4.2 Niederschlagswasseranlagen	Förderbereich 4.3 Dezentrale Niederschlagswasseranlagen
Gegenstand	<ul style="list-style-type: none"> Verringerung und Zurückhaltung der Abwasserfrachten von Produktionsprozessen, insbesondere solcher Stoffe, die in öffentlichen Kläranlagen nicht oder nicht ausreichend eliminiert werden; Schließung von Wasserkreisläufen; Vermeidung oder Verringerung von Abwasser; (neue Lösungen / Anwendungen) 	Gutachterliche Untersuchungen für Energiesparmaßnahmen durch die Aufstellung einer systematischen Energiebilanzierung und Dokumentation des Energieeinsparungspotenzials anhand einer Feinanalyse	<ul style="list-style-type: none"> Energie- u. Energieoptimierungsmaßnahmen der Abwasserbehandlung sowie Steigerung der Energieeffizienz durch Aus- oder Umrüstung von öffentlichen Abwasseranlagen wie Abwärmenutzung, Nutzung v. Bewegungsenergie, Mikroturbinen, Brennstoffzellen, BHKW (erstmalige Errichtung u. erstes BHKW am Standort) sowie vergleichbare Maßnahmen. Maßnahmen zum Phosphorrecycling in kommunalen Kläranlagen 	Aus- oder Umrüstung von öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen mit innovativen Reinigungsverfahren, wie z. B. Membrantechnologie, Ozonolyse, UV-Verfahren oder andere innovative Technologien mit gleichartiger Reinigungsleistung und dem Ziel der <ul style="list-style-type: none"> Hygienisierung des Abwassers oder Elimination von gefährlichen Stoffen u. Mikroschadstoffen wie z. B. Industriechemikalien, Arzneimittelrückstände, Personal Care Produkte, etc. 	Bodenfilteranlagen oder Anlagen mit gleichwertiger Behandlungswirkung zur weiteren Niederschlagswasserbehandlung einschließlich erforderlicher Mess- und Überwachungseinrichtungen	Erstellung, Erweiterung und Umbau von Regenwasserbehandlungsanlagen und Regenrückhaltebauwerken einschl. Mess- und Überwachungseinrichtungen: <ul style="list-style-type: none"> RÜB, RKB und SK einschl. Entlastungsbauwerk RRB als Bauwerk vor Einleitung ins Gewässer 	Dezentrale Behandlung des abfließenden Niederschlagswassers von Verkehrsflächen (Kat. II – schwach belastet, gem. RdErl. des MUNLV vom 26.5.2004 – Trennverfahren)
Zuwendungsempfängerin / -empfänger	Industrie- und Gewerbebetrieb	Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände	Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände	Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände	Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände, Unternehmen und Verbände der öffentl. Wasserversorgung, soweit Bodenfilteranlagen Gegenstand einer Kooperationsvereinbarung mit der Gemeinde sind	Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände	Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände
Form und Höhe der Zuwendung	Zuschuss bis zu 50 % max. 200.000 € in drei Jahren	Zuschuss bis zu 50 %	Zuschuss für: <ul style="list-style-type: none"> erprobte Verfahren bis zu 30 % innovative Verfahren bis zu 50 % 	Zuschuss für: <ul style="list-style-type: none"> Hygienisierung des Abwassers bis zu 40 % Elimination von gefährlichen Stoffen u. Mikroschadstoffen bis zu 70 % im Antragsjahr 2012, danach 60 % 	Zuschuss bis zu 50 %	<ul style="list-style-type: none"> Förderdarlehen (Plafonddarlehen gem. Gewässergüteprogramm – kommunal) zinsgünstiger NRW-Kredit bis zu 50 % der förderbaren Kosten 	Zuschuss bis zu 50 %
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> Berücksichtigung der Ziele des Klimaschutzes De-minimis-Erklärung 	<ul style="list-style-type: none"> gutachterliche Untersuchung durch einen externen Dritten in Anlehnung an das „Handbuch Energie in Kläranlagen“ des MKULNV NRW Verpflichtung zur Umsetzung der im Gutachten ermittelten Sofortmaßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> gültiges ABK gutachterliche Untersuchung für Energiesparmaßnahmen, in der die geplante Maßnahme sowie deren Einsparpotenzial dokumentiert ist (ausgenommen Phosphorrecyclingmaßnahmen) Energieeinsparung und Steigerung der Energieeffizienz dürfen dem Zweck der Abwasserbeseitigung nicht zuwiderlaufen. 	<ul style="list-style-type: none"> Fördermaßnahme ist nicht ordnungsrechtlich angeordnet worden. gültiges ABK Berücksichtigung der Ziele des Klimaschutzes 	<ul style="list-style-type: none"> Einhaltung der a.a.R.d.T. Vorgaben der RdErl. Mischsystem bzw. Trennverfahren (RdErl. des MURL v. 3.1.1995, SMBl. NRW. 770 und RdErl. d. MUNLV v. 26.5.2004, SMBl. NRW. 772) ggf. Wasserstandsmessung gem. SüwV Kan Bemessung nach Retentionsbodenfilter-Handbuch des Landes NRW gültiges ABK 	<ul style="list-style-type: none"> Wasserstandsmessung gem. SüwV Kan gültiges ABK 	<ul style="list-style-type: none"> gültiges ABK Nachweis der Vergleichbarkeit zu zentralen Anlagen (gem. RdErl. des MUNLV vom 26.5.2004 – Trennverfahren) Nachweis kann erbracht werden durch DIBt-Zulassung oder Einzelgenehmigung der Wasserbehörde LANUV führt eine Liste der dezentralen Systeme, für die der Nachweis erbracht wurde (Veröffentlichung im Internet)
Bemessungsgrundlage	Errichtung von Anlagen und Bauwerken sowie die dazugehörigen betrieblichen Einrichtungen	Ausgaben für die Erstellung des Gutachtens	Ausgaben für die baulich erforderlichen Aus- oder Umrüstungsmaßnahmen	Ausgaben für die Errichtung der innovativen Abwasserreinigungsverfahren, zusätzliche notwendige Ausgaben für Ausrüstung u. Einbau der mit der Technologie verbundenen Ausrüstungsgegenstände und Investitionen	Bauwerkskosten einschl. der dazugehörigen betrieblichen Einrichtungen (Anlagen zwischen Ablauf des RÜB und der Einleitung in das Gewässer)	Ausgaben für Errichtung, Erweiterung und Umbau der baulichen Anlagen einschl. der dazugehörigen betrieblichen Einrichtungen	Ausgaben Systeme zur physikalischen bzw. physikalisch-chemischen dezentralen Behandlung von Niederschlagswasser und Errichtung der baulichen Anlagen einschl. der dazugehörigen betrieblichen Einrichtungen
Antragstellung	<ul style="list-style-type: none"> Antrag 2-fach an NRW.BANK fachtechnische Stellungnahme durch Bezirksregierung kein Maßnahmenbeginn vor Erteilung des Bewilligungsbescheids 	<ul style="list-style-type: none"> Antrag 2-fach an NRW.BANK fachtechnische Stellungnahme durch Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Nachweis der umgesetzten Sofortmaßnahmen kein Maßnahmenbeginn vor Erteilung des Bewilligungsbescheids 	<ul style="list-style-type: none"> Antrag 2-fach an die NRW.BANK fachtechnische Stellungnahme durch Bezirksregierung kein Maßnahmenbeginn vor Erteilung des Bewilligungsbescheids 	<ul style="list-style-type: none"> Antrag 2-fach an NRW.BANK fachtechnische Stellungnahme durch Bezirksregierung kein Maßnahmenbeginn vor Erteilung des Bewilligungsbescheids 	<ul style="list-style-type: none"> Antrag 2-fach an NRW.BANK Fachtechnische Stellungnahme durch Bezirksregierung kein Maßnahmenbeginn vor Erteilung des Bewilligungsbescheids 	<ul style="list-style-type: none"> Antrag 2-fach an NRW.BANK fachtechnische Stellungnahme durch Bezirksregierung kein Maßnahmenbeginn vor Eingang des Förderantrags 	<ul style="list-style-type: none"> Antrag 2-fach an NRW.BANK fachtechnische Stellungnahme durch Bezirksregierung kein Maßnahmenbeginn vor Erteilung des Bewilligungsbescheids
Frist	3 Jahre nach Bewilligung	2 Jahre nach Bewilligung	3 Jahre nach Bewilligung	4 Jahre nach Bewilligung	4 Jahre nach Bewilligung	3 Jahre nach Bewilligung	2 Jahre nach Bewilligung



Übersicht zu den Förderrichtlinien „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung NRW“

Hinweis: maßgeblich für die Förderung ist die Richtlinie

	Förderbereich 5.1 Fremdwasser – Fremdwassersanierungskonzepte	Förderbereich 5.2 Fremdwasser – Öffentliche Kanalsanierung	Förderbereich 5.3 Fremdwasser – Private Kanalsanierung	Förderbereich 5.4 Sanierung v. Abwasseranlagen auf kom- munalen oder privaten Liegenschaften	Förderbereich 5.5 Sanierung privater Hausanschlüsse	Förderbereich 6 Forschungs- und Entwicklungsprojekte zur Abwasserbeseitigung
Gegenstand	Aufstellung von technischen u. wirtschaftlichen Fremdwassersanierungskonzepten zur Ausweisung von lokalen Fremdwasserschwerpunktgebieten	Sanierung der öffentlichen Kanalisation zur Verminderung des Fremdwasseranteils in lokalen Fremdwasserschwerpunktgebieten	<ul style="list-style-type: none"> Sanierung im Zusammenhang mit der Elimination von Fremdwasser von privaten Abwasseranlagen, die an ein Schmutzwasser- o. Mischwassersystem angeschlossen sind Umstellung auf ein Trennsystem, wenn aufgrund der Fremdwasserinfiltration die öffentl. Kanalisation auf ein Trennsystem umgestellt wird 	<ul style="list-style-type: none"> Abwasseranlagen auf kommunalen Liegenschaften, private Abwasseranlagen, <p>die an ein öffentliches Schmutzwasser- oder Mischwassersystem angeschlossen sind</p>	Sanierung der privaten Abwasseranlagen, die an ein Schmutzwasser- oder Mischwassersystem angeschlossen sind	Weiterentwicklung des Standes der Technik der Abwasserbeseitigung in Nordrhein-Westfalen
Zuwendungs-empfängerin / -empfänger	Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände	Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände	Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände → Weiterleitung an die privaten Eigentümerinnen / Eigentümer	Gemeinden, Gemeindeverbände sowie kommunale Einrichtungen gemäß § 107 Absatz 2 GO NRW, soweit sie nicht i. S. des EU-Wettbewerbs- und Beihilferechts unternehmerisch tätig sind	Private Hauseigentümerinnen / Hauseigentümer	Forschungseinrichtungen wie Hochschulen und Forschungsinstitute unabhängig von ihrer Rechtsform oder ihrer Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe in Grundlagenforschung, industrieller Forschung oder experimenteller Entwicklung besteht und die ihre Ergebnisse durch Lehre, Veröffentlichung oder Technologietransfer verbreiten. Kooperationspartner der Forschungseinrichtungen können Unternehmen (z. B. Ingenieurbüros oder Gewerbe- bzw. Industriebetriebe) sein (s. De-minimis-Vorhaben).
Form und Höhe der Zuwendung	Zuschuss bis zu 50 %	<ul style="list-style-type: none"> Förderdarlehen (Plafonddarlehen gem. Gewässergüteprogramm – kommunal) zinsgünstiger NRW-Kredit bis zu 50 % der förderbaren Kosten 	<ul style="list-style-type: none"> Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Länge der zu sanierenden oder neugebauten Schmutzwasserleitung und/oder der neugebauten Leitung für Niederschlagswasser bei Umstellung auf ein Trennsystem Zuschuss kann bis zu 30 %, jedoch maximal 200 € je angefangenem laufendem Meter sanierter bzw. neugebauter Abwasserleitung bzw. neugebauter Niederschlagswasserleitung bei Umstellung auf ein Trennsystem je Haus einschl. Nebengebäuden betragen 	Zuschuss bis zu 50 % Abweichend von Nummer 1.1 VVG zu § 44 LHO werden Zuwendungen für Sanierungsmaßnahmen auf privaten Liegenschaften bewilligt, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 2.000 € beträgt.	Darlehen der NRW.BANK im Hausbankverfahren mit einer Zinsverbilligung von 2 % Punkten durch das Land für Darlehensbeträge zwischen 2.500 und 25.000 €; bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten	Zuschuss bis zu 80 %
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis über Untersuchung der gesamten Kanalisation gem. SüwV Kan für Teilbereiche des Kanalnetzes, für die eine Förderung beantragt wird, muss die Sanierungsbedürftigkeit (Fremdwasseranteil übersteigt 50 % des Abwasserabflusses bei Trockenwetter) eingetreten sein. gültiges ABK Berücksichtigung der Klimaschutzziele 	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis über Untersuchung der gesamten Kanalisation gem. SüwV Kan Fremdwasseranteil im Sanierungsgebiet > 50 % des Abwasserabflusses bei Trockenwetter gültiges ABK Berücksichtigung der Klimaschutzziele 	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis der Gemeinde über Untersuchung der gesamten öffentl. Kanalisation gem. SüwV Kan Fremdwasseranteil im Sanierungsgebiet > 50 % des Abwasserabflusses bei Trockenwetter Inspektion aller Hausanschlüsse im Fremdwasserschwerpunktgebiet muss per Satzung veranlasst sein. mit Bezirksregierung abgestimmtes Fremdwassersanierungskonzept zur ganzheitlichen Sanierung (öffentlich u. privat) Zuschuss im Einzelfall mehr als 500 € De-minimis-Erklärung 	<p>Kommunale Liegenschaften:</p> <ul style="list-style-type: none"> Nachweis über Untersuchung der gesamten Kanalisation gem. SüwV Kan u. gültiges ABK keine Sanierung bei wohnwirtschaftl. Objekten <p>Private Liegenschaften:</p> <ul style="list-style-type: none"> Nachweis über Grundsicherung nach den entsprechenden Sozialgesetzbüchern, Nachweis über Anspruch auf Übernahme dieser einmalig anfallenden Lasten (Sanierung) nach den entsprechenden Sozialgesetzbüchern (berücksichtigungsfähige Unterkunftskosten) 	<ul style="list-style-type: none"> Sanierung ist aufgrund des Ergebnisses der Prüfung des Zustandes und der Funktionsfähigkeit notwendig. Immobilie wird überwiegend selbst wohnwirtschaftlich genutzt und liegt in NRW. 	<ul style="list-style-type: none"> nicht wirtschaftliche Tätigkeit bei der experimentellen Entwicklung und anschl. kommerziellen Nutzung von Demonstrations- oder Pilotprojekten sind die daraus erzielten Einnahmen von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzuziehen. bei einem Kooperationsprojekt muss ein Kooperationsvertrag geschlossen werden, der vor einer Bewilligung des Förderantrages vorzulegen ist. Unternehmen, die mit Forschungseinrichtungen kooperieren, werden auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung gefördert.
Bemessungsgrundlage	Ausgaben für die Aufstellung der Fremdwassersanierungskonzepte einschl. evtl. notwendiger Messungen sowie Auswertung der Messergebnisse vorhandener Grundwassermessstellen	Ausgaben für die Sanierung von Kanalisationsanlagen und -bauwerken sowie die dazugehörigen betrieblichen Einrichtungen	Ausgaben für die Sanierung der privaten Abwasseranlagen sowie ggf. Ausgaben für Umstellung auf ein Trennsystem	Ausgaben für die Sanierung der Abwasseranlagen sowie die dazugehörigen betrieblichen Einrichtungen		s. Förderrichtlinie, FB 6, Nr. 5.5
Antragstellung	<ul style="list-style-type: none"> Antrag 2-fach an NRW.BANK fachtechnische Stellungnahme durch Bezirksregierung kein Maßnahmenbeginn vor Erteilung des Bewilligungsbescheids 	<ul style="list-style-type: none"> Antrag 2-fach an NRW.BANK fachtechnische Stellungnahme durch Bezirksregierung kein Maßnahmenbeginn vor Eingang des Förderantrags 	<ul style="list-style-type: none"> Antrag priv. Eigentümerin / Eigentümer an die Gemeinde nur 1 Sammelantrag / Sanierungsgebiet der Gemeinde an NRW.BANK fachtechnische Stellungnahme durch Bezirksregierung kein Maßnahmenbeginn vor Eingang des Förderantrags 	<ul style="list-style-type: none"> Antrag 2-fach an NRW.BANK (Antragssumme für kommunale Liegenschaften min. € 25.000 mehrere Vorhaben → Sammelantrag) Kein Maßnahmenbeginn vor Erteilung des Bewilligungsbescheides 	<ul style="list-style-type: none"> Antrag bei Kreditinstitut nach Wahl der Antragstellerin / des Antragstellers (Hausbank) Ergebnis der Prüfung des Zustandes u. der Funktionsfähigkeit sowie ein Kostenvorschlag für den Umfang der Sanierungsmaßnahme sind dem Antrag beizufügen. Hausbank leitet Antrag der NRW.BANK zu. 	Die Antragstellung erfolgt beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (s. Förderrichtlinie, FB 6, Nr. 7 – Verfahren).
Frist	2 Jahre nach Bewilligung	3 Jahre nach Bewilligung	2 ½ Jahre nach Bewilligung	2 bzw. 2 ½ Jahre nach Bewilligung	3 Monate nach Bewilligung	—



Impressum

Herausgeber:

**Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen**
40190 Düsseldorf

Konzept und Gestaltung:**ID-Kommunikation**

S1, 1 · 68161 Mannheim

Bildquellen:

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf;
Archiv Ruhrverband, Essen; BMU, Berlin; EGLV, Essen; Erftverband, Bergheim;
ID-Kommunikation, Mannheim; IKT, Gelsenkirchen; StEB Köln;
StUA Düsseldorf

Druck:

Colordruck Leimen GmbH

Stand: September 2012

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger bzw. der Empfängerin zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen,
Schwannstraße 3,
40476 Düsseldorf

